universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

# Diplomatisches Handbuch

Sammlungen der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit ; mit kurzen geschichtlichen Einleitungen

**Ghillany, Friedrich Wilhelm**

**Noerdlingen, 1868**

XIV. Friede zwischen Dänemark einerseits und Oesterreich und Preußen andererseits, geschlossen zu Wien am 30. Okt. 1864. (Die schleswig-holsteinische Frage.)

urn:nbn:at:at-ubi:2-4000

## XIV.

# Friede

## zwischen Dänemark einerseits und Oesterreich und Preußen andererseits,

geschlossen zu Wien am 30. Okt. 1864.

(Die schleswig-holsteinische Frage.)

Die schleswig-holsteinische Frage hatte die Diplomatie gerade zwanzig Jahre beschäftigt, bis sie mit obigem Wiener Frieden am 30. Okt. 1864 auf einem ganz unerwarteten Wendepunct anlangte. Der Streit begann im Jahre 1844, wo der Bürgermeister Ussing in der dänischen Ständeversammlung den Antrag stellte, der König von Dänemark möge erklären, daß Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg ein einiger, untheilbarer Staat seien; so daß das dänische Erbfolgegesetz in den drei Herzogthümern dieselbe Gültigkeit habe, wie in Dänemark selbst, und Jeder in Zukunft als Hochverräther behandelt werden könnte, der sich in der Presse gegen diese Bestimmung auflehnte. In Schleswig-Holstein galt nämlich nur die Thronfolge im Mannsstamm, in Dänemark dagegen nach dem Königsgesetz vom 14. November 1663 auch die weibliche Erbfolge. Da nun der damalige Kronprinz von Dänemark, welcher im Jahr 1848 als König Friedrich VII. den Thron bestieg, keine Kinder hatte und wahrscheinlich auch keine legitime Nachkommenschaft mehr erhielt (er wurde von seiner ersten Gemahlin, einer dänischen Prinzessin, im Jahr 1837, von seiner zweiten, einer mecklenburgischen Prinzessin, im Jahr 1846 geschieden und schloß im Jahr 1850 eine morganatische Ehe mit der Putzmacherin Luise Rasmussen, die er 1855 zu einer Gräfin Danner erhob): so wäre nach seinem Tode, da auch sein Bruder Ferdinand keine Kinder hatte, die dänische Krone auf die weibliche Linie, näm-

lich auf die Tante des Königs, die Prinzessin Charlotte, Gemahlin des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel, übergegangen. Weil nun in Schleswig-Holstein nach alten Gesetzen und Herkommen die Krone nur im Mannsstamm forterben konnte, so wäre der Tod des Königs Friedrich VII. der Zeitpunct gewesen, wo sich die beiden Herzogthümer, was sie sehnlich wünschten, von der Verbindung mit Dänemark trennen konnten; nach dem in den Herzogthümern geltenden Erbrecht hätte die Regierung auf die Linie Sonderburg-Augustenburg übergehen müssen. In dem Herzogthum Lauenburg war das Verhältniß ein wesentlich anderes. Lauenburg war nach dem Aussterben der Herzoge von Lauenburg 1689 an Braunschweig-Lüneburg gekommen und blieb bei diesem Hause, nämlich bei Hannover, bis zum Jahre 1803, wo es mit den übrigen hannöver'schen Landestheilen französisch wurde. Der Artikel 28 der Wiener Congreßacte theilte 1815 das Herzogthum in der Weise, daß der größere Theil auf dem rechten Elbufer an Preußen kam, der kleinere auf dem linken Ufer an Hannover zurückfiel. Preußen vertauschte seinen Theil durch Vertrag vom 4. Juni 1815 an Dänemark gegen Schwedisch-Pommern und die Insel Rügen, welche letztere Besitzungen Dänemark im Frieden zu Kiel am 14. Jan. 1814 von Schweden als Entschädigung für Norwegen erhalten hatte. Die schleswig-holsteinischen Erbverhältnisse hatten also auf Lauenburg, das mit den beiden Herzogthümern in keiner Verbindung stand, nicht die entfernteste Beziehung.

Gegen das in der dänischen Kammer mit großer Entschiedenheit zur Geltung gebrachte Verlangen, Schleswig-Holstein durch ein königliches Machtgebot für alle Zukunft an die dänische Monarchie zu ketten, verwahrte sich die holsteinische Ständeversammlung am 21. Dezember 1844 durch eine einstimmig beschlossene Adresse an den König, welche erklärte, die Herzogthümer Schleswig-Holstein seien selbständige Staaten, durch besondere alte Rechte und Privilegien eng miteinander verbunden, und würden kein anderes Erbrecht anerkennen, als das im Mannsstamm, welches in den Herzogthümern allein Gültigkeit habe. Es begann jetzt der Streit in der Presse; Deutschland nahm sofort entschieden Partei für Schleswig-Holstein; auch Lauenburg protestirte, da in diesem Herzogthum niemals Frauen regierungsfähig gewesen seien, Lauenburg zum deutschen Bunde gehöre und nicht gezwungen werden könne, sich Dänemark einverleiben zu lassen. In Dänemark dagegen trat der König Christian VIII. mit Regierungsmaßregeln zu Gunsten der aufgeregten dänischen Volksstimmung ein; am 31. Juli 1845 wurden Farben, Flaggen und Wappen der Herzogthümer Schleswig-Holstein für abgeschafft erklärt; die Schiffe durften nur noch unter dänischer Flagge fahren. Am 16. Juli 1846 erließ

der König Christian VIII. einen sogenannten offenen Brief, worin er sagte, nach genauer Untersuchung bestehe kein Zweifel, daß das dänische Erbfolgegesetz vom 14. November 1663, welches auch die weibliche Thronfolge statuire, nicht blos für Dänemark, sondern auch für Schleswig-Holstein und Lauenburg Geltung habe. Nur in Bezug auf einige Theile von Holstein könnten Zweifel erhoben werden. Er werde darauf bedacht sein, diese Zweifel zu beseitigen und bei den Großmächten die Anerkennung sämmtlicher der dänischen Krone zugehörenden Provinzen als untrennbaren Gesammtstaat zu bezwecken. Dieser Brief brachte in den Herzogthümern und in ganz Deutschland große Aufregung hervor. Der holsteinische Landtag protestirte sofort am 24. Juli 1846; die Holsteiner, sagte derselbe, beharrten auf der Unverletzlichkeit ihres Landes als eines Theiles von Deutschland; weitere Proteste folgten von den erbberechtigten Fürsten, den Herzogen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, auch von dem Großherzog von Oldenburg, da Oldenburg das Stammhaus der schleswig-holsteinischen Herzoge war und der Großherzog gleichfalls Erbansprüche machte. Die Protestation des holsteinischen Landtags wurde von König Christian nicht angenommen; die Stände richteten daher am 3. August 1846 eine Beschwerde an den deutschen Bund. Der Versuch einer Volksversammlung der Schleswig-Holsteiner in dem Dorfe Notorf am 14. Sept. 1846, worin der Protest erneuert werden sollte, wurde an der Ausführung durch dänisches Militär gehindert. Gegen den deutschen Bund erklärte der König Christian, es sei ihm niemals in den Sinn gekommen, die Selbständigkeit der Verfassung des Herzogthums Holstein zu beeinträchtigen oder wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten. Diese Erklärung, in welcher nur von Holstein, nicht aber auch von Schleswig die Rede war, wurde von dem Bunde am 17. September 1846 veröffentlicht und dabei bemerkt, die Bundesversammlung finde sich in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß Se. Majestät bei endlicher Feststellung der in dem offenen Briefe vom 8. Juli 1846 besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werden. Darauf erließ der König Christian VIII. am 18. September 1846 einen zweiten offenen Brief, worin er sagte: „Als Landesvater wollen wir vor allen unseren lieben und getreuen Unterthanen erklären, daß es keineswegs die Absicht war, durch unseren offenen Brief vom 8. Juli die Rechte unserer Herzogthümer oder eines derselben zu kränken; im Gegentheil haben wir dem Herzogthum Schleswig zugesagt, daß es in der bisherigen Verbindung mit dem Herzog-

thum Holstein bleiben solle, woraus folgt, daß das Herzogthum Holstein auch nicht von dem Herzogthum Schleswig getrennt werden soll." Diese Erklärung beruhigte die Schleswig-Holsteiner keineswegs; denn der Gedanke, daß der dänische Gesammtstaat auch in Zukunft, wie bisher, bestehen müsse, war darin festgehalten. Am 21. Oktober 1846 wurde die Ständeversammlung im Herzogthum Schleswig eröffnet. In ihrer Adresse an den König sprach diese Versammlung die nämliche Verwahrung aus wie die holsteinische; die Adresse wurde nicht angenommen. Jetzt stellte die Versammlung am 2. November 1846 den Antrag auf gänzliche Trennung der Verwaltung beider Herzogthümer von Dänemark und auf Einverleibung Schleswigs in den deutschen Bund. Diesen Antrag schickte der Landtagscommissär als ordnungswidrig zurück. Darauf erklärte der Präsident der schleswigischen Ständeversammlung, Advokat Beseler, durch diese Rücksensendung sei das Petitionsrecht der Stände verletzt und die ständische Verfassung gefährdet; es sei bei solchen Verhältnissen unnütz, weiter zu tagen. Die deutsche Majorität der Versammlung, 35 Mitglieder, nahm nun (Anfang Dezember 1846) an den Sitzungen keinen Theil mehr; die dänische Minorität blieb zwar zurück, doch war sie nicht beschlußfähig, und der Landtag wurde daher wenige Tage darauf (14. Dezember) geschlossen. In dieser Lage blieben die Zustände das Jahr 1847 hindurch. Christian VIII. ließ es sich angelegen sein, eine Gesammtstaatsverfassung zu Stande zu bringen, welche die Reichseinheit aufrecht erhalten sollte, ohne daß die einzelnen Provinzialverfassungen angetastet würden. Nachdem der Entwurf dazu vollendet war, überraschte ihn der Tod am 20. Januar 1848.

Sein Sohn und Nachfolger Friedrich VII., mit dem der Mannsstamm der königlichen Linie voraussichtlich erlosch, säumte nicht, dem Drängen der Dänen entsprechend, für schleunige Einführung der Gesammtstaatsverfassung Sorge zu tragen. Sogleich nach seiner Thronbesteigung ließ er den Entwurf veröffentlichen und schrieb ein Nationalparlament aus, welches denselben in Berathung nehmen sollte. Die Schleswig-Holsteiner hielten am 17. Februar 1848 eine Versammlung in Kiel, wo sie beschlossen, der Einladung der Regierung zwar zu entsprechen und Abgeordnete zur Versammlung zu schicken, aber nur, um gegen die Gesammtverfassung zu protestiren. Wenige Tage darauf (23. Febr. 1848) brach in Paris die Februarrevolution aus, welche Frankreich in eine Republik verwandelte und halb Europa in Gährung setzte. Auch die Dänen geriethen in Aufregung; Volksversammlungen in Kopenhagen verlangten eine freie Verfassung und Einverleibung Schleswigs in Dänemark; die Eider sollte die Grenze des dänischen Staates sein, Holstein, das zum deutschen Bund ge-

hörte, getrennt bleiben. Der König mußte am 12. März 1848 sein bisheriges Ministerium entlassen und ein eiderdänisches (Orla Lehmann, Tscherning 2c.) einsetzen; am 24. März wurde die Einverleibung Schleswigs in Dänemark proclamirt, wogegen die in Rendsburg tagende vereinigte Ständeversammlung von Schleswig-Holstein in ihrer ersten Sitzung am 3. April 1848 mit 74 gegen 2 Stimmen beim deutschen Bundestag die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund beantragte. Diese widersprechenden Beschlüsse wiesen bereits deutlich auf eine Entscheidung durch die Waffen. Auch die Schleswig-Holsteiner waren durch die europäischen Ereignisse in größere Aufregung gerathen; sie erklärten, ihr Herzog, der König Friedrich VII., sei in die Gewalt einer Partei gefallen und nicht mehr frei; die Herzogthümer müßten eine provisorische Regierung einsetzen und ihre Angelegenheiten selbst verwalten, bis der König seine Unabhängigkeit wieder erlangt habe. Die neue provisorische Regierung, die in Rendsburg ihren Sitz nahm, bestand aus folgenden Personen: dem Advokaten Beseler, dem Prinzen Friedrich von Augustenburg, dem Grafen Reventlow, dem Kaufmann Schmidt und dem Advokaten Bremer. Die Bevölkerung nahm diesen Schritt mit Jubel auf, ebenso die schleswig-holsteinische Armee, an deren Spitze der Prinz Friedrich von Augustenburg trat. Letzterer richtete an die Armee am 27. März 1848 folgende Ansprache: „Soldaten! Das Vertrauen der Herzogthümer ruft mich an eure Spitze. Ich schätze mich glücklich, in diesem heiligen Kampfe für das theuere Vaterland eurer Führer zu sein. Der Kampf hat begonnen, der Däne rückt an des Vaterlandes Grenze; schleswig-holsteinischer Muth wird ihm mit Gott den Weg über die Belte zeigen. Scharet euch mit Vertrauen um eure neuen Führer, die, begeistert wie ihr von Vaterlandsliebe, euch zum Siege führen werden. Die edelsten Männer und Jünglinge des Vaterlandes eilen zu euren Fahnen, ganz Deutschland sendet euch seine besten Männer! Auf denn mit Gott! Laßt uns den Dänen schlagen, wo wir ihn finden, bevor fremde Truppen uns den Lorbeer entwinden! Ziehet mit Gott, meine Waffenbrüder, die ihr die Vorhut bildet; am Tage der Ehre bin ich bei euch!" Der Prinz Friedrich von Augustenburg wandte sich auch an den König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, um dessen Theilnahme für die schleswig-holsteinische Sache zu gewinnen. Er erhielt (wenige Tage nach dem Berliner Aufstande, 18. März) von dem König folgende, aus Berlin vom 24. März 1848 datirte Antwort: „Ich habe mich der Wahrung der deutschen Sache für die Tage der Gefahr unterzogen, nicht um die Rechte Anderer zu usurpiren, sondern um das Bestehende nach Außen und Innen nach Kräften zu erhalten. Zu diesem bestehenden Rechte rechne ich dasjenige der Herzogthümer Schleswig-

Holstein, welches in den die Rechte des Königreichs Dänemark in keiner Weise verletzenden Sätzen ausgesprochen ist: 1) daß die Herzogthümer selbständige Staaten sind, 2) daß sie fest mit einander verbunden sind, 3) daß der Mannsstamm in den Herzogthümern herrscht. In diesem Sinne habe ich mich bereits beim Bundestag erklärt, und bei diesem bestehenden Rechtsverhältniß bin ich bereit, in Betracht des Bundesbeschlusses vom 17. September 1846, die Herzogthümer Schleswig-Holstein gegen etwaige Uebergriffe und Angriffe mit den geeigneten Mitteln zu schützen." In Deutschland war die Begeisterung für die schleswig-holsteinische Sache so groß und die revolutionäre Stimmung so bedenklich, daß der König von Preußen, welcher sich nach den blutigen Ereignissen in Wien (13. März) und Berlin (18. März) in wiederholten Proclamationen und namentlich bei dem feierlichen Umzug am 21. März 1848 unter Anlegung der deutschen Farben zum Beschützer Deutschlands erklärt hatte, nicht wohl anders konnte, als gegen die Dänen, wenn sie Gewalt gebrauchen sollten, mit den Waffen einzuschreiten. Eine in Berlin am 21. März 1848 angeschlagene Proclamation hatte verkündigt: „An die deutsche Nation. Eine neue glorreiche Geschichte hebt mit dem heutigen Tage für euch an. Ihr seid fortan wiederum eine einzige große Nation, stark, frei und mächtig im Herzen von Europa! Preußens Friedrich Wilhelm IV. hat sich, im Vertrauen auf euren heldenmüthigen Beistand und eure geistige Wiedergeburt, zur Rettung Deutschlands an die Spitze des Gesammtvaterlandes gestellt. Ihr werdet ihn mit den alten ehrwürdigen Farben deutscher Nation noch heute zu Pferde in eurer Mitte erblicken. Heil und Segen dem constitutionellen Fürsten, dem Führer des gesammten deutschen Volkes, dem neuen Könige der freien wiedergeborenen deutschen Nation!"

Es rückten also vorläufig in den ersten Tagen des April zwei preußische Garderegimenter unter General v. Bonin in Holstein ein. Nachdem der deutsche Bundestag am 4. April 1848 dem König von Preußen die Vermittlung der Streitfrage übertragen hatte, folgten weitere preußische Truppen nach; die beiden obigen Regimenter überschritten am 6. April die Eider. Die schleswig-holsteinische Armee, 7000 Mann stark, war voran und stieß bei Flensburg am 9. April auf 14,000 Dänen, vor denen sie zurückweichen mußte; viele Studenten von Kiel waren unter den Gefallenen. Dieser Verlust erregte in Deutschland große Erbitterung; aus verschiedenen deutschen Ländern eilten Freiwillige nach den Herzogthümern. Der deutsche Bund beschloß am 12. April 1848, daß Schleswig von den dänischen Truppen geräumt und die Einverleibung des Herzogthums in den deutschen Bund bewerkstelligt werden sollte. Am 15. April erfolgte der weitere Be-

schluß, daß das zehnte Bundesarmeecorps (Hannoveraner, Braunschweiger, Oldenburger und Mecklenburger) mobil gemacht werden und Preußen den Oberfeldherrn ernennen solle. Sofort überschritt auch das genannte Armeecorps die holsteinische Grenze unter General Halkett, und der preußische General Wrangel übernahm am 29. April 1848 den Oberbefehl. Die Dänen dagegen erklärten an dem nämlichen Tage die deutschen Küsten in Blokadezustand und begannen die Blokade der Elbmündungen am 4. Mai. Dieser Umstand gab die Veranlassung zur Gründung einer deutschen Flotte; am 6. Mai stellte der hamburger Handelsstand 5 Schiffe und 160,000 Mark für die neue deutsche Flotte zur Disposition; in ganz Deutschland fanden Sammlungen zu diesem Behufe statt; das mit Begeisterung in's Leben gerufene Unternehmen nahm bekanntlich ein armseliges Ende; die Flotte wurde am 18. August 1852 versteigert. Die deutschen Bundestruppen hatten die Dänen schnell aus Schleswig nach Jütland zurückgetrieben; am 2. Mai 1848 überschritten sie bei Kolding die jütländische Grenze; „heute um 3 Uhr" berichtete der General Wrangel, „wurde die deutsche Fahne am Flaggenstabe des Seeforts der jütländischen Festung Fridericia aufgezogen und mit 101 Kanonenschüssen begrüßt." Am 8. Mai beschossen die Dänen ihre eigene jütländische Festung von der Seeseite aus 24 Schiffen, jedoch vergeblich; die Stadt gerieth an zwei Stellen in Brand, aber die Bundestruppen verließen den Platz nicht. Am 18. Mai erklärte Wrangel den Jütländern, daß er ihnen eine Contribution von zwei Millionen Speciesthalern auferlegen müsse, da die dänische Regierung nicht aufhöre, deutsche Schiffe aufzubringen und deutsches Eigenthum mit Beschlag zu belegen. Im Falle die dänische Regierung seiner Zeit das mit Beschlag belegte deutsche Eigenthum zurückgebe und den Schaden ersetze, solle die Contribution zurückbezahlt werden. Während man nun in Deutschland erwartete, daß die Bundesarmee ganz Jütland besetzen und durch energische Maßregeln den Krieg zu Gunsten der Herzogthümer schnell beendigen werde, erhielt der General Wrangel am 24. Mai 1848 von Berlin aus unerwartet die Ordre, Jütland sofort zu räumen. Es war dieser Befehl auf Andringen Rußlands und Englands vom König von Preußen erlassen worden; beide Mächte sollen sich verbindlich gemacht haben, im Falle der Räumung Jütlands mit Dänemark einen Frieden zu vermitteln, in welchem wenigstens das südliche Schleswig mit Holstein vereinigt und dem deutschen Bunde einverleibt werden sollte. Schon am 25. Mai 1848 zog sich die deutsche Armee über die jütländische Grenze in das Herzogthum Schleswig zurück; von einem Eintreiben der jütländischen Contribution war jetzt keine Rede mehr. Der Krieg wurde von dieser Zeit an von preußischer Seite äußerst lau geführt. Am 5. Juni 1848

versuchte Wrangel mit einem aus Preußen, Hannoveranern und Braunschweigern bestehenden Corps eine Abtheilung Dänen, die von der Insel Alsen aus Einfälle in das Festland zu machen pflegten, bei der Mühle von Düppel abzuschneiden: dies gelang jedoch nicht; die Dänen hielten sich den Rückzug nach der Schiffbrücke, die nach Sonderburg führte, offen und behaupteten die düppeler Schanzen; die Bundestruppen eroberten 8 Kanonen und entwaffneten zwei dänische Kanonenboote, erlitten aber durch die schwere dänische Artillerie in den düppeler Schanzen, welcher sie nur leichte Kanonen entgegenstellen konnten, Verluste. Das schleswig-holsteinische Freicorps, aus Landeskindern und Freiwilligen verschiedener deutscher Staaten bestehend, das unter dem Commando des bayrischen Majors von der Tann am 3. Juni von Rendsburg aus vollständig armirt und uniformirt in's Feld gerückt war, überfiel in der Nacht vom 7. auf den 8. Juni 1848 ein dänisches Corps in Hadersleben; die Feinde waren aber von dem Ueberfall unterrichtet und empfingen die Freischaar mit einem mörderischen Feuer; sie mußte sich zurückziehen, nahm jedoch zwei dänische Kanonen und eine Anzahl gefangener Dänen mit. In Deutschland war die öffentliche Stimmung über die lässige Kriegsführung von Seiten Preußens sehr ungehalten. Das inzwischen eingesetzte deutsche Reichsministerium in Frankfurt beharrte zwar auf seiner Forderung der Einheit Schleswig-Holsteins, sowie der Einverleibung Schleswigs in den deutschen Bund; auf der anderen Seite thaten aber auch Schweden und Rußland entschiedene Schritte zu Gunsten der Dänen. Die Schweden zogen bei Malmö an der schwedischen Grenze, Kopenhagen gegenüber, ein Heer von 15,000 Mann zusammen und setzten 4500 Mann auf die Insel Fünen über; in Kopenhagen erschien der Großfürst Konstantin mit einer russischen Flotte. England, das den Ausbruch eines europäischen Krieges fürchtete, bemühte sich jetzt sehr ernstlich, eine weitere Verwicklung des Streites zu verhindern; es mahnte bei den Verhandlungen, die in London geführt wurden, die Deutschen zur Nachgiebigkeit, erklärte aber zugleich, daß es das Betreten der Herzogthümer durch russische Truppen für einen Kriegsfall ansehe. Auf den Antrag Preußens wurde das schwedische Kabinet angegangen, die Vermittlerrolle zu übernehmen, wozu sich dasselbe auch bereit fand. Am 2. Juli 1848 kam in Malmö ein Waffenstillstand auf drei Monate zu Stande, nach dessen Bestimmungen die Herzogthümer sowohl von deutschen als dänischen Truppen geräumt, die Blokade der deutschen Häfen aufgehoben, die genommenen Schiffe herausgegeben und der dänischen Regierung für die preußischen Requisitionen in Jütland 140,000 Speciesthaler gezahlt werden sollten. Die Regierung in den Herzogthümern sollten vorläufig vier Schleswig-Holsteiner übernehmen,

von denen zwei der König von Dänemark, zwei der deutsche Bund zu ernennen hätte. Da in diesen Waffenstandsbedingungen, welche dem Frieden zur Grundlage dienen sollten, Dänemark weder in Bezug auf die Erbfolge in den Herzogthümern noch hinsichtlich der Einverleibung Schleswig-Holsteins in den deutschen Bund irgend eine Concession gemacht hatte, so nahmen der deutsche Reichsverweser Erzherzog Johann und das deutsche Parlament den Waffenstillstand nicht an. Das deutsche Reichsministerium erließ am 1. August 1848 (der deutsche Bundestag hatte sich am 13. Juli 1848 völlig aufgelöst) den Befehl, daß sich 32,900 Mann Infanterie, 3900 Mann Cavalerie (Oesterreicher, Bayern, Württemberger, Sachsen, Badener, Weimaraner) mit der entsprechenden Artillerie zur Verstärkung der deutschen Bundestruppen nach Schleswig-Holstein in Marsch zu setzen hätten. Inzwischen währten die Verhandlungen wegen des Friedens fort. Da die neue deutsche Reichsgewalt von den Mächten nicht anerkannt war, was die Verhandlungen erschwerte; so ließ sich der König von Preußen am 7. August 1848 vom Reichsverweser Vollmacht zum alleinigen Abschluß des Friedens ertheilen. Der Erzherzog Johann hatte zwar die Bedingung gemacht, daß die von der provisorischen Regierung der Herzogthümer bisher erlassenen Gesetze in Kraft bleiben, die in den Herzogthümern zurückbleibenden deutschen Truppen einen deutschen Commandanten behalten, und die Personen, welchen die neue provisorische Regierung übertragen werden sollte, noch vor Abschluß des Waffenstillstandes bezeichnet werden müßten; allein Preußen konnte diese Bedingungen nicht aufrecht erhalten. Es schloß am 26. August 1848 zu Malmö einen definitiven Waffenstillstand auf sieben Monate unter folgenden Bedingungen ab: Die beiden Herzogthümer werden von dänischen und deutschen Truppen geräumt; Schleswig wird von schleswigischen, Holstein von holsteinischen Truppen besetzt. Die Regierung wird in den Herzogthümern während des Waffenstillstandes von fünf Schleswig-Holsteinern im Namen des Königs von Dänemark geführt; zwei Mitglieder für Holstein ernennt im Namen des Bundes der König von Preußen, zwei für Schleswig der König von Dänemark; über das fünfte Mitglied, welches die Präsidentschaft führt, verständigen sich beide Monarchen. Die Gesetze und Anordnungen der bisherigen provisorischen Regierung sind aufgehoben; doch kann die neue Regierung, in welche kein Mitglied der bisherigen provisorischen Regierung ernannt werden darf, diejenigen Verordnungen, deren Bestehen sie für nöthig hält, wieder in Kraft setzen. Die Blokade der deutschen Häfen hört auf, die weggenommenen Schiffe und Güter werden zurückgestellt. Die Bestimmungen dieses Waffenstillstandes sollen den Bedingungen des definitiven Friedens, für welchen die Verhandlungen sofort beginnen werden, in keiner Weise

präjudiciren. Diese Waffenstillstandsbedingungen, mit denen man in Deutschland im Allgemeinen sehr unzufrieden war, wurden von der deutschen Reichsversammlung am 16. September 1848 mit 258 gegen 237 Stimmen angenommen. Die demokratische Partei gerieth über diesen Beschluß in solche Aufregung, daß sie am 18. September 1848 in Frankfurt einen Aufstand gegen das deutsche Parlament in's Werk setzte, welcher die Ermordung des preußischen Generals v. Auerswald und des Fürsten Lichnowski zur traurigen Folge hatte.

Die Friedensverhandlungen hatten während dieses siebenmonatlichen Waffenstillstandes keinen Fortgang; die Dänen, von Rußland angeregt, steigerten ihre Bedingungen; am 1. April 1849 kündigten sie den Waffenstillstand und rückten sofort mit 36,000 Mann über die jütländische Grenze in Schleswig ein. Das deutsche Bundesheer in den Herzogthümern unter dem Befehle des preußischen Generals v. Prittwitz (Preußen, Bayern, Württemberger, Hannoveraner, Badener, Thüringer) war auf 45,000 Mann gebracht mit 156 Geschützen. Am 3. April 1849 eröffneten die Dänen die Feindseligkeiten gegen die deutschen Reichstruppen durch einen Angriff von der Insel Alsen aus auf die in der Gegend von Gravenstein aufgestellten deutschen Vorposten. Am 5. April begannen das dänische Linienschiff Christian VIII. von 84 Kanonen, die Fregatte Gefion von 46 Kanonen und der Dampfer Skirner von 10 Kanonen in der Bucht von Eckernförde die beiden schleswig-holsteinischen Strandbatterien zu beschießen, von denen jede nur mit 4 Kanonen besetzt war. Es kommandirte in dieser Gegend der Herzog Ernst von Sachsen-Gotha. Der Artilleriekampf begann morgens acht Uhr; eine in der Nähe befindliche nassauische Feldbatterie von 4 Kanonen kam den Strandbatterien zu Hülfe und schoß so glücklich, daß sie gleich anfangs den dänischen Dampfer durch Zerstörung des einen seiner Radkästen kampfunfähig machte. Der Tag lieferte für die 12 in Thätigkeit befindlichen deutschen Kanonen gegen die große feindliche Uebermacht ein sehr glänzendes Resultat. Der Gefion wurde das Steuerruder entzwei geschossen; sie konnte sich nicht mehr vom Platz bewegen und mußte sich, von den glühenden Kugeln arg zugerichtet, ergeben; das Linienschiff Christian gerieth Mittags 1 Uhr auf den Grund, von dem es sich nicht mehr frei machen konnte, wurde gleichfalls mit glühenden Kugeln beschossen und flog Abends sieben Uhr in die Luft. Die Deutschen machten die ganze Bemannung der Schiffe Christian und Gefion, 1023 Mann, darunter die beiden Kapitäne, zu Gefangenen; die übrigen 277 Dänen waren im Kampfe und beim Auffliegen des Linienschiffes umgekommen. Ein anderes für die Deutschen günstiges Gefecht fiel am 13. April 1849 bei Düppel vor; 5000 Bayern und 6000 Sachsen mit 30 Geschützen warfen die

Dänen von den Düppeler Höhen; den Brückenkopf, welcher die Schiffbrücke nach der Insel Alsen schützte, konnten sie jedoch nicht nehmen, da die Dänen denselben mit überlegener Artillerie besetzt hatten und die Kanonenboote vom Ufer aus ein sehr wirksames Feuer gegen die Angreifenden unterhielten. Die schleswig-holsteinische Armee unter General Bonin war am 20. April 1849 über die jütländische Grenze gegangen und wurde am 23. April in ihrer Stellung bei der Stadt Kolding von den Dänen unter General Bülow, welche noch von den Geschützen einer im Hafen liegenden dänischen Corvette und zweier Kanonenboote unterstützt wurden, mit Uebermacht angegriffen. Wiewohl die Dänen um ungefähr 6000 Mann stärker waren, als die Schleswig-Holsteiner, mußten sie doch auf allen Punkten weichen und wurden bis gegen Veile verfolgt; die Stadt Kolding brannte nieder, der dänische Agitator Orla Lehmann wurde gefangen. Nach diesem Siege machte sich die schleswig-holsteinische Armee an die Belagerung der jütländischen Festung Fridericia. Einige Abtheilungen Bundestruppen waren zwar nach Jütland nachgerückt; aber es war der preußischen Regierung kein Ernst mit der Kriegführung; die fremden Kabinete, die unter der revolutionären Bewegung in Deutschland die Macht Preußens in bedenklicher Weise wachsen sahen, übten einen Druck auf das preußische Kabinet; auch England verlangte jetzt die Einverleibung Schleswigs in Dänemark; und daneben schien es, daß der König Friedrich Wilhelm IV. selbst der schleswig-holsteinischen Bewegung mehr und mehr ungünstig geworden war, da er sie, als gegen den Landesregenten gerichtet, für revolutionär ansah. In Deutschland ohnehin gingen die Dinge eilends rückwärts; der König hatte die preußischen Abgeordneten am 14. Mai 1849 vom deutschen Parlament abgerufen. Am 18. Mai 1849 machte eine preußische Depesche dem Reichsverweser bekannt, daß Preußen von nun an die Kriegführung und die Verhandlungen mit Dänemark selbständig an sich nehmen werde, da die Reichsgewalt in diesem Augenblick kein Gewicht mehr weder in die Schale des Friedens noch in die des Krieges legen könne. Am 26. Mai 1849 schloß Preußen mit Hannover und Sachsen das Dreikönigsbündniß, am 30. Mai löste sich das Frankfurter Parlament auf, am 18. Juni 1849 auch das Rumpfparlament in Stuttgart. Unter diesen Verhältnissen hatte weder der Wunsch der Nation noch der Wille der deutschen Mittelstaaten irgend Gewicht mehr. Es war unter den Bundestruppen nur eine Stimme, daß man sie mit Absicht an Erfolgen verhindere. Während die Schleswig-Holsteiner unter General v. Bonin seit dem 7. Mai 1849 ziemlich unthätig vor der Festung Fridericia lagen und der Krieg auf Seite der Bundestruppen völlig ruhte, benützten die Dänen diese Zeit, um im Stillen von der See her ihre Truppen in der Festung

ansehnlich zu verstärken, brachen in der Nacht vom 5. auf den 6. Juli 25,000 Mann stark unter General v. Bülow gegen die Belagerer, die nur 11,000 Mann zählten, aus der Festung hervor und brachten ihnen eine ansehnliche Niederlage bei. Die Schleswig-Holsteiner verloren 28 Kanonen, 1500 Gefangene und hatten 2800 Todte und Verwundete. Auf Seite der Dänen zählte man 1300 Todte und Verwundete, unter ersteren war der dänische General Rye.

Preußen schloß wenige Tage nach dieser Niederlage der schleswig-holsteinischen Armee Waffenstillstand mit Dänemark (10. Juli 1849) unter Bedingungen, welche der Sache der Herzogthümer durchaus keine günstige Entscheidung in Aussicht stellten. Die schleswig-holsteinischen und preußischen Truppen sollten binnen 25 Tagen das Herzogthum Schleswig räumen, letzteres sollte von Holstein vollständig getrennt werden und später eine eigene Verfassung erhalten, inzwischen aber von einem dänischen (v. Tillisch), preußischen (Graf Eulenburg) und englischen Commissär (Oberst Hodges) regiert werden. Zur Aufrechthaltung der neuen Regierung waren für den nördlichen Theil des Herzogthums Schleswig schwedische, für den südlichen preußische Garnisonen bestimmt. Die schleswig-holsteinische Landesvertretung und Statthalterschaft erklärten, sie nähmen diesen Waffenstillstand nicht an und bewilligten 4½ Millionen Thaler zur Vermehrung der schleswig-holsteinischen Armee. Dagegen wurde ihnen vom preußischen Ministerium bemerklich gemacht, daß Preußen seine Offiziere aus der Armee der Herzogthümer abrufen werde, wenn dieselbe Schleswig nicht räume. Nun zog sich diese Armee nach Holstein zurück, die schleswig-holsteinische Statthalterschaft verlegte ihren Sitz von Schleswig nach Kiel, erklärte sich aber am 25. August 1849, an demselben Tage, wo in Flensburg die neuen Commissäre eingesetzt wurden, für die in den Herzogthümern allein berechtigte Regierung, wogegen die neue schleswigische Regierung am 17. Sept. 1849 die Geltung des neuen am 15. September 1848 eingeführten Staatsgrundgesetzes für die Herzogthümer und verschiedene inzwischen eingeführte Gesetze aufhob und gegen renitente Beamte mit Gewaltmaßregeln vorging. Der preußische Commissär Graf Eulenburg ließ in dieser Beziehung den dänischen v. Tillisch ungehindert gewähren; bis zur Mitte des Jahres 1850 waren bereits 150 schleswigische Beamte, darunter 35 Geistliche, aus dem Lande getrieben. Am 17. Januar 1850 wurden in Berlin directe Friedensverhandlungen zwischen Preußen und Dänemark eröffnet. Preußen, damals mit Süddeutschland uneinig und in der Bildung der deutschen Union begriffen, für welche auf den 20. März 1850 ein Reichstag nach Erfurt ausgeschrieben wurde, war voraussichtlich wenig geneigt, sich zu Gunsten der Herzogthümer in ernste Hän-

del mit Dänemark und den Großmächten zu verwickeln; es suchte auf dieser Seite Frieden und schloß denselben am 2. Juli 1850 zugleich im Namen des deutschen Bundes unter Bedingungen ab, welche Schleswig dem König von Dänemark völlig überließen und ihn bezüglich der Differenzen mit Holstein auf die Entscheidung des deutschen Bundes verwiesen; der Frieden setzte beide streitenden Mächte wieder in das Verhältniß wie vor dem Kriege. Die Schleswig-Holsteiner erkannten auch diesen Frieden nicht an, sie brachten ihre Armee auf ungefähr 30,000 Mann mit 72 Geschützen, setzten derselben, da General v. Bonin von dem König von Preußen abberufen worden war, den General v. Willisen vor, der deßhalb seine Stellung in der preußischen Armee aufgegeben hatte, und versuchten noch einmal die Entscheidung durch die Waffen. Bei Idstedt kam es am 24. und 25. Juli 1850 zu einer blutigen Schlacht; 26,000 Schleswig-Holsteiner unter Willisen standen 40,000 Dänen unter General Krogh gegenüber; die Schleswig-Holsteiner mußten der Uebermacht weichen; fast der zehnte Mann war auf beiden Seiten todt oder verwundet; die Dänen hatten ungefähr 3800, die Schleswig-Holsteiner 2800 Verwundete und Todte. Ohne verfolgt zu werden, zog sich Willisen auf Rendsburg zurück. Er wollte vor der Hand keine zweite Schlacht mehr wagen. Dieser Verlust, verbunden mit der Erfahrung, daß Preußen auf seine Machtstellung, welche ihm die deutsche Bewegung angewiesen, mehr und mehr verzichte, veranlaßte die londoner Conferenz (England, Frankreich, Rußland und Schweden) am 2. August 1850 zu der Erklärung, „daß der Besitzstand der jetzt unter Sr. Majestät des Königs von Dänemark Herrschaft vereinigten Lande in seiner Integrität aufrecht erhalten werden müsse.“ Diesem Protokolle trat Oesterreich am 23. August 1850 bei.

In Deutschland war um diese Zeit die nationale Bewegung völlig unterdrückt. Die deutsche Frage war auf einem Punct angekommen, wo es sich nur noch um die Rivalität der Häuser Habsburg und Hohenzollern bezüglich der Hegemonie in Deutschland handelte. Preußen hatte mit den Nordstaaten die deutsche Union gegründet, Oesterreich mit den Südstaaten verlangte Aufgeben derselben und Rückkehr zum deutschen Bunde. Das arme Kurhessen war zum Kriegsschauplatz bestimmt; am 24. Oktober 1850 war ein preußisches Armeecorps unter General von der Gröben in diesem Lande eingerückt, am 1. November 1850 eine bayrisch-österreichische Armee unter General Fürsten Taxis. Bei Bronzell standen sich am 8. November beide Heere gegenüber; aber statt der erwarteten Schlacht wurden nur ein Paar Schüsse gewechselt; die Preußen erhielten Befehl zum Rückzug; der König hatte bereits nachgegeben und in die Auflösung der Union gewilligt. Am 29. November 1850 wurde zwischen dem preußischen Minister v. Man-

teuffel, dem österreichischen Minister Fürsten Schwarzenberg und dem russischen Gesandten v. Meyendorf zu Olmütz die vielgenannte Conferenz abgehalten, auf welcher das preußische Kabinet, um Oesterreich zufrieden zu stellen, seine ganze bisherige Politik preisgab, indem es sowohl auf die Union als auf eine fernere Vertretung Schleswig-Holsteins verzichtete. Bezüglich der Herzogthümer wurde festgesetzt, daß die schleswig-holsteinische Armee sich hinter die Eider zurückziehe und auf ein Drittheil vermindert werde, daß auch die Dänen im Herzogthum Schleswig nur so viele Truppen behalten sollten, als zur Aufrechthaltung der Ruhe nöthig seien; im Uebrigen sollten Oesterreich und Preußen je einen Commissär in die Herzogthümer schicken, um die dortigen Verhältnisse zu ordnen. Auf diese Beschlüsse hin nahm der General Willisen als Befehlshaber der schleswig-holsteinischen Armee am 9. Dezember 1850 seine Entlassung. General von der Horst trat an seine Stelle und hätte gerne schnell einen Schlag gegen die Dänen ausgeführt, um den olmützer Beschlüssen zu begegnen; unaufhörlicher Regen verhinderte aber jede Unternehmung. Am 6. Januar 1851 trafen die österreichisch-preußischen Commissäre v. Thümen und v. Menßdorf in Kiel ein und drangen auf Ausführung der Bestimmungen der olmützer Conferenz; im Weigerungsfalle wurde mit dem Einrücken einer österreichisch-preußischen Executionsarmee von 50,000 Mann gedroht; bis zum 11. Januar 1851 sollte sich die Statthalterschaft entscheiden; am 10. Januar setzten sich auch bereits die österreichischen Truppen, welche in Kurhessen standen, nach den Elbherzogthümern in Marsch. Die Statthalterschaft legte das Verlangen der beiden deutschen Großmächte der schleswig-holsteinischen Landesversammlung vor; letztere erklärte am 11. Januar 1851 nach heftigen Debatten, daß sie sich den Punctationen der olmützer Conferenz fügen wolle. Jetzt legten die beiden Statthalter Graf Reventlow und Beseler und der General von der Horst ihre Stellen nieder; die Landesversammlung ging auseinander; das schleswig-holsteinische Heer wurde aufgelöst und ein neues Corps von 3500 Mann gebildet, dem der General Bardenfleth vorgesetzt wurde. In Holstein wurde das Grundgesetz vom 15. September 1848 aufgehoben und im Namen des Königs von Dänemark und des deutschen Bundes eine neue Regierung unter dem Vorsitz des Barons Blome eingesetzt. Schleswig wurde dem dänischen Regierungscommissär v. Tillisch völlig überlassen. Um der Herstellung der Ruhe förderlich zu sein, erließ der König Friedrich von Dänemark am 10. Mai 1851 eine Amnestie für Schleswig; von derselben waren jedoch die Herzoge von Augustenburg mit ihren Familien, der Statthalter Beseler, die Mitglieder der aufgelösten schleswig-holsteinischen Regierung und des Obergerichts sowie eine große Zahl anderer Beamten

ausgeschlossen. Von den beiden deutschen Großmächten wurden die Verhandlungen über eine definitive Entscheidung der Herzogthümerfrage jetzt durch einen Depeschenwechsel fortgesetzt. Ende Dezember 1851 kamen sie mit der dänischen Regierung über folgende Puncte überein: Die dänische Gesammtmonarchie wird in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung als ein Ganzes anerkannt. Holstein behält seine Provinzialstände, und es steht ihnen die Vertretung der eigenthümlichen Verhältnisse dieses Landes zu. Das holsteinische Heer ist deutsches Bundescontingent und steht unter dem Befehl des Königs von Dänemark. Das Herzogthum Schleswig darf weder bezüglich seiner Verfassung noch seiner Verwaltung Dänemark einverleibt werden, sondern behält seine Provinzialstände und bleibt ein abgesonderter Theil der dänischen Gesammtmonarchie. Der nexus socialis zwischen den Ritterschaften von Schleswig und Holstein bleibt aufrecht erhalten. Diesen Bestimmungen gemäß, die am 3. Juni 1852 vom deutschen Bunde anerkannt wurden (nur der Herzog Ernst von Koburg-Gotha protestirte dagegen), erließ der König von Dänemark am 27. Januar 1852 ein Manifest, nach welchem Schleswig einerseits und Holstein mit Lauenburg andererseits für die Zukunft jedes unter einem besonderen, nur dem König von Dänemark verantwortlichen Minister stehen sollten. Die Stände der beiden Herzogthümer sollten fortdauern, aber in getrennter Versammlung, die deutsche und dänische Sprache in Schleswig gleichberechtigt sein.

Die Hauptschwierigkeit für die Aufrechthaltung der dänischen Gesammtmonarchie bestand in dem dänischen Thronfolgegesetz, welches die weibliche Erbfolge zuließ, die für Schleswig-Holstein keine Gültigkeit hatte. Es lag also nahe, diesen Anstand dadurch zu beseitigen, daß man das dänische Erbfolgegesetz in einer Weise umänderte, daß auch in Dänemark nur die männliche Erbfolge galt, und zum Nachfolger des kinderlosen Königs Friedrich einen in Schleswig-Holstein erbberechtigten Prinzen bestimmte. Ueber diesen Ausweg vereinbarten sich das dänische und petersburger Kabinet am 5. Juni 1851 zu Warschau, indem sie hier zum Nachfolger auf dem dänischen Throne den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg bestimmten, dessen Gemahlin eine Enkelin des dänischen Königs Christian VIII. war. Derselbe hatte bisher in Kopenhagen gelebt und an der Bewegung der Herzogthümer nicht nur keinen Theil, sondern vielmehr Partei für die Dänen genommen. Von dem Proteste der Agnaten gegen den offenen Brief des Königs Christian VIII. hatte er sich ausgeschlossen und war auch der einzige Prinz aus dem schleswig-holsteinischen Hause, der während des Aufstandes der Elbherzogthümer in dänischen Kriegsdiensten blieb. Man konnte also voraussetzen, daß seine

Wahl zum Thronfolger die Billigung des dänischen Volkes erhalte; und da er eine zahlreiche Familie hatte, so war auch gegen ein Aussterben der neuen königlichen Linie auf lange Zeit Vorsorge getroffen. Die Proteste der Herzogthümer gegen eine fernere Vereinigung mit Dänemark nach dem Tode des Königs Friedrich waren freilich auch durch diesen Ausweg nicht niedergeschlagen; denn dort war nach dem Aussterben der königlichen Linie in Dänemark nicht die Linie Glücksburg, sondern der Herzog Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, und da dieser (16. Nov. 1863) zu Gunsten seines Sohnes Friedrich auf die Thronfolge verzichtete, der letztere erbberechtigt. Ohne die Ansprüche dieser Agnaten irgendwie zu berücksichtigen, erkannte nun auch die Conferenz der Großmächte in London den Prinzen Christian von Glücksburg als dänischen Thronerben an. Das sogenannte Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 sagte: „Die Königin von Großbritannien, der Kaiser von Oesterreich, der Prinz-Präsident der französischen Republik, der König von Preußen, der Kaiser von Rußland und der König von Schweden haben, in Erwägung, daß die Erhaltung der dänischen Gesammtmonarchie für die Erhaltung des Gleichgewichtes und des Friedens von Europa von der größten Wichtigkeit sind, folgende Artikel angenommen: 1) Der König von Dänemark hat, mit Zustimmung des Erbprinzen und des Kaisers von Rußland, des Chefs des älteren Zweiges des Hauses Holstein-Gottorp, beschlossen, daß nach seinem Tode die dänische Krone auf den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, erblich im Mannsstamme, übergehen soll. Die contrahirenden Mächte erklären, daß sie diese Bestimmung anerkennen. 2) Die hohen contrahirenden Parteien erkennen das Prinzip der Integrität der dänischen Monarchie als permanent an. 3) Die wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen dem König von Dänemark und dem deutschen Bund bezüglich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bleiben aufrecht erhalten u. s. w. Bayern, Oldenburg und Sachsen-Koburg-Gotha protestirten gegen die Anerkennung dieses Protokolls von Seiten des deutschen Bundes, da die Zustimmung des erbberechtigten Hauses Augustenburg und der schleswig-holsteinischen Stände fehle; eine Anerkennung von Seiten des deutschen Bundes, die auch nicht verlangt wurde, unterblieb daher. Auf dänischer Seite jedoch hielt man jetzt diese Erbfolge und mit ihr den Gesammtbestand der Monarchie für alle Zeiten gesichert. Fußend auf diese Erklärung der Mächte erließ der König Friedrich VII. am 31. Juli 1853 mit Zustimmung der dänischen Stände ein neues Thronfolgegesetz, welches bestimmte: „Das von König Friedrich III. am 14. November 1665 gegebene Königsgesetz, welches die weibliche Erbfolge zuläßt, ist aufgehoben; es soll ferner nur Mann von Mann mit

Ausschluß der Weiber zur Erbfolge in allen unter unserm Scepter vereinigten Ländern berechtigt sein. Die Thronfolge soll auf Unseren geliebten Vetter, S. Hoheit Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, welchem Wir von jetzt an den Namen eines Prinzen von Dänemark beigelegt haben wollen, und auf Seine aus der Ehe mit Unserer vielgeliebten Cousine, Prinzessin Luise Caroline von Glücksburg, geborenen Prinzessin von Hessen, entsprossene Nachkommenschaft übergehen." u. s. w.

Nachdem die preußischen und österreichischen Truppen im Februar 1852 aus den Herzogthümern abgezogen waren und der deutsche Bund am 3. Juni 1852 die dänische Uebereinkunft mit dem österreichischen und preußischen Kabinet anerkannt hatte, glaubte die dänische Regierung ungehindert mit beschränkenden und strafenden Maßregeln gegen die Herzogthümer vorgehen zu können. Das holsteinische Contingent erhielt dänische Uniform und dänisches Commando, die Soldaten aus den Herzogthümern wurden in dänische Garnisonen, dänische Soldaten in die Herzogthümer versetzt, die schleswig-holsteinische Flotte (3 Dampfschiffe, ein Schoner und 12 Kanonenboote) wurde nach Kopenhagen geführt und die Festung Rendsburg geschleift. Die schleswig-holsteinischen Arsenale, die Archive, die Sternwarte von Altona brachte man nach Kopenhagen; der schleswig-holsteinischen Staatsschuld (8 Millionen Thaler) wurde die Anerkennung versagt. Unter den Beamten nahm die dänische Regierung eine ausgedehnte Purificirung vor; sehr viele, unter ihnen auch Geistliche, und 8 Professoren der kieler Universität wurden entlassen. In Deutschland stellte man Sammlungen für die Vertriebenen an und suchte sie anderweitig zu versorgen. Die Danisirung des Herzogthums Schleswig wurde von der dänischen Regierung wieder mit großem Eifer aufgenommen; im ganzen Herzogthum bis auf eine Stunde nördlich von der Stadt Schleswig wurde die deutschen Prediger entfernt und auf Kanzeln und in Schulen nur noch die dänische Sprache geduldet; nur in dem südlichsten Theile des Herzogthums, von der holsteinischen Grenze bis zur Stadt Schleswig, sollte sich die deutsche Sprache erhalten, während sie doch auch in Mittelschleswig die herrschende war. In diesen gedrückten Verhältnissen blieben die Herzogthümer mehrere Jahre; sie klagten beständig und laut; aber die Deutschen waren müde und die Volksstimmen vermochten auch Nichts mehr. Die dänische Regierung octroyirte den Lauenburgern (20. Dez. 1853), Schleswigern (15. Febr. 1854) und Holsteinern (11. Juni 1854) eine Provinzial-Verfassung, welche die früheren Volksrechte sehr wesentlich beschränkte; dazu kam noch die dänische Gesammtstaatsverfassung vom 2. Oktober 1855, die man ebensowenig den Ständen der Herzogthümer zur Begutachtung vorgelegt hatte; letztere nahm noch obenein

die reichen Domänen und Domanialabgaben von Schleswig, Holstein und Lauenburg für den dänischen Gesammtstaat in Anspruch. Als der Unwille der deutschen Presse über die Hülflosigkeit, welcher man die Herzogthümer überließ, sich wieder allgemeiner und entschiedener auszusprechen anfing, erließ endlich Preußen am 1. Juni 1856 eine Note an das dänische Kabinet, worin gemahnt wurde, letzteres möge einer tiefer gehenden Aufregung in den Herzogthümern durch Maßregeln vorbeugen, welche den Einwohnern die Zuversicht geben könnten, daß ihre Interessen nicht schutzlos bedroht seien. In der zweiten Hälfte des Oktober 1856 liefen aus Berlin und aus Wien in Kopenhagen Noten ein, welche verlangten, daß sowohl die im Jahre 1854 octroyirten Provinzialverfassungen, als die dänische Gesammtstaatsverfassung vom Jahr 1855 den Ständen von Holstein und Lauenburg zur Begutachtung vorgelegt würden. Diese Mahnungen blieben in Kopenhagen ohne Wirkung; das dänische Kabinet erklärte am 23. Febr. 1857, die Gesammtverfassung sei allen Provinzen Dänemarks octroyirt worden, und es könne den Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht ausnahmsweise eine Prüfung derselben gestattet werden; der deutsche Bund möge sich in diese Sache nicht mischen. Da das dänische Ministerium Scheele aber immer weiter ging und schleswig-holsteinische Domänen im Werth von 11,600,000 Thalern, lauenburgische im Werth von 4,500,000 Thalern verkauft und damit dänische Staatsschulden abbezahlt hatte; so legten Oesterreich und Preußen am 22. Oktober 1857 die Beschwerden Holsteins und Lauenburgs dem deutschen Bunde vor, der am 6. November einen eigenen Ausschuß für diese Angelegenheit constituirte. Auf das Gutachten dieses Ausschusses beschloß der Bund am 11. Febr. 1858, daß die dänische Regierung zur Veräußerung der holsteinischen und lauenburgischen Domänen kein Recht habe, und daß die dänische Gesammtverfassung, so wie die Provinzialverfassungen, in beiden Herzogthümern zu Recht nicht bestünden, da sie den Ständen nicht vorgelegt worden seien. Die dänische Regierung antwortete ausweichend und fuhr in ihrer bisherigen Weise fort; der König erließ am 6. November 1858 ein Patent, wodurch die Gesammtstaatsverfassung für Holstein und Lauenburg aufgehoben und für diese Länder in gemeinsamen Angelegenheiten die absolute Königsgewalt wieder hergestellt wurde, was noch schlimmer war. Die Beschwerden mehrten sich; die schleswigischen Stände beschlossen am 30. Januar 1860 mit 27 gegen 14 Stimmen eine Verwahrung an den dänischen König wegen Unterdrückung der deutschen Sprache, und am 1. März 1860 mit 26 gegen 14 Stimmen einen Protest gegen die Einverleibung Schleswigs in Dänemark; beide Beschwerden blieben unbeachtet, die Ständeversammlung wurde aufgelöst. Der deutsche Bund seiner-

seits erklärte dem dänischen Kabinet am 8. März 1860, daß alle Gesetzvorlagen, welche dem dänischen Reichstag zugingen, auch den Ständen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg unterbreitet werden müßten, und daß in den genannten Herzogthümern kein Gesetz eingeführt werden dürfe, welches nicht vorher die Zustimmung ihrer Stände erhalten habe. Als nun die dänische Regierung das Staatsbudget vom 1. April 1860 bis 1. April 1861 publicirt und in Kraft gesetzt hatte, ohne daß es den Ständen von Holstein und Lauenburg vorgelegt worden war, trug die oldenburgische Regierung am 26. Juli 1860 beim deutschen Bunde auf Execution gegen Dänemark an. Letzterer verlangte hierauf am 7. Februar 1861 von Dänemark binnen sechs Wochen eine entschiedene Erklärung, ob das Ministerium dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 nachkommen wolle oder nicht. Das Ministerium antwortete am 29. Juli 1861, es werde für das laufende Finanzjahr die Steuerquote des Herzogthums Holstein auf das Normalbudget vom 28. Febr. 1858 beschränken, worauf die Bundesexecution am 12. August 1861 wieder sistirt wurde. Dänemark, das diese Zusage nicht hielt, denn es nahm den Mehrbedarf aus dem holsteinischen Reservefond, wollte die auf diese Weise gewonnene Frist zu internationalen Verhandlungen benützen, um England, Frankreich und Rußland zu seinem Beistande zu gewinnen. Diese Verhandlungen begannen im October 1861 und endigten im November 1862 ohne Erfolg. England machte am 15. und 20. Nov. 1862 und am 21. Januar 1863 Vergleichsvorschläge, auf welche die deutschen Großmächte einzugehen bereit waren, aber Dänemark wies sie zurück. Das dänische Kabinet schien nicht mehr daran zu glauben, daß der bedächtige und langsame deutsche Bund die Execution je verwirklichen werde.

Am Anfang des Jahres 1863 versammelten sich die holsteinischen Stände und legten dem König Friedrich VII. in einer Adresse die gedrückte Lage des Landes dar; die Adresse wurde zurückgewiesen; die Stände wandten sich deßhalb wiederholt beschwerend an den deutschen Bund. Endlich kam am 30. März 1863 die Sache zum Bruche. An diesem Tage erließ der König Friedrich VII. das sogenannte Märzpatent, welches das Programm der eiderdänischen Partei vollzog, indem es Schleswig dem dänischen Reiche völlig einverleibte, Holstein dagegen davon absonderte. Mit diesem Patent hatte das dänische Kabinet alle Zusagen an den deutschen Bund, daß Schleswig und Holstein vereint bleiben und ersteres Dänemark nicht einverleibt werden solle, gebrochen und sich von den Verträgen von 1852 factisch losgesagt. Zugleich wurde befohlen, daß fortan die dänische Sprache in ganz Schleswig alleinige Kirchen-, Schul- und Gerichtssprache sein solle. Die Schleswiger selbst waren mit der neuen Ord-

nung so unzufrieden, daß der auf den 30. Juli 1863 einberufene Landtag geschlossen werden mußte, da nur drei Abgeordnete erschienen waren. Am 9. Juli 1863 faßte der deutsche Bund den Beschluß, den König zur Zurücknahme des Patentes aufzufordern; da diese nicht erfolgte, so wurde am 1. Okt. 1863 weiter beschlossen, die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit 6000 Bundestruppen (Sachsen und Hannoveranern) zu besetzen und durch Bundescommissäre verwalten zu lassen, wenn das Patent binnen drei Wochen nicht zurückgezogen sei. In diesem kritischen Zeitpunkte wurde der König Friedrich VII. von Dänemark (geb. 1808) durch den Tod überrascht; er starb unerwartet am 15. November 1863 an der Gesichtsrose. Dem neuen Thronfolgegesetz gemäß wurde am 16. November 1863 der Prinz Christian von Sonderburg-Glücksburg (geb. 1818) als Christian IX. zum König von Dänemark ausgerufen. Der neue dänische Verfassungsentwurf, durch welchen die Einverleibung Schleswigs in Dänemark vollzogen wurde, war vom König Friedrich noch nicht unterzeichnet worden, da dieser Schritt augenscheinlich zum Krieg mit dem deutschen Bunde führte. Man war gespannt, was der neue König Christian IX., dem Drängen der Dänen gegenüber, thun werde. Derselbe unterschrieb den Entwurf noch am Tage seiner Thronbesteigung, was von der Bevölkerung Kopenhagens mit großem Jubel aufgenommen wurde. An dem nämlichen 16. November erließ jedoch auch der Erbprinz Friedrich von Sonderburg-Augustenburg (geb. 1829) ein Manifest an die Schleswig-Holsteiner, worin er sagte: „Der letzte Fürst der dänischen Linie eures Regentenhauses ist dahingegangen. Kraft der alten Erbfolgeordnung unseres Landes und des oldenburgischen Hauses, kraft der Ordnungen, welche die schleswig-holsteinische Landesversammlung in dem Staatsgrundgesetze ausdrücklich bestätigt hat, kraft der von meinem Vater zu meinem Gunsten ausgestellten Verzichtsurkunde, erkläre ich hierdurch als erstgeborner Prinz der nächsten Linie des oldenburgischen Hauses, daß ich die Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein (als Herzog Friedrich VIII.) antrete und damit die Rechte und Pflichten übernehme, welche die Vorsehung meinem Hause und zunächst mir überwiesen hat.“ Am 17. November 1863 protestirte der Großherzog Peter von Oldenburg gegen die Einsetzung des Prinzen Christian von Glücksburg als Königs von Dänemark, da das neue Thronfolgegesetz die Zustimmung der schleswig-holsteinischen Stände nicht erhalten habe; an dem nämlichen Tage erklärte der Herzog Ernst II. von Koburg-Gotha seine Anerkennung des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein; ihm folgten in den nächsten Tagen mit dieser Anerkennung Weimar, Meiningen, Baden, Oldenburg und Altenburg. Am

18. November 1863 versammelten sich, trotz des Verbotes der dänischen Regierung, 25 Mitglieder der holsteinischen Ständeversammlung in Kiel, erklärten sich einstimmig für das Erbrecht des Prinzen Friedrich von Augustenburg und sandten eine Adresse an den deutschen Bundestag, worin sie um Schutz der Landesrechte baten. Die Bundesversammlung protestirte in einer Sitzung am 21. November 1863, auf den Antrag Oesterreichs und Preußens, gegen die durch die königliche Sanction der neuen dänischen Verfassung vollzogene Einverleibung Schleswigs in den dänischen Staat. In der nämlichen Sitzung stellten Baden, Weimar, Meiningen und Altenburg den Antrag, der Bund möge seine Rechte und die des Herzogs Friedrich von Augustenburg auf Schleswig, Holstein und Lauenburg wahren. Der dänische Gesandte am Bundestag trat gegen diesen Antrag auf, indem er das Erbrecht des Prinzen Friedrich bestritt, da dessen Vater Christian August für sich und seine Familie darauf verzichtet habe. Er legte in dieser Beziehung eine am 30. Dezember 1852 von Letzterem unterzeichnete Urkunde vor, nach welcher derselbe seine von der dänischen Regierung mit Confiscation bedrohten Stammgüter um die Kaufssumme von 2,250,000 preußische Thaler an Dänemark überließ und dabei für sich und seine Familie die Versicherung gab, er wolle der neuen Erbfolgeordnung in Dänemark in keiner Weise entgegentreten, überhaupt Nichts unternehmen, wodurch die Ruhe im dänischen Reiche gestört werden könnte, auch keinen Grundbesitz in Dänemark erwerben, sondern außer Landes leben. Gegen dieses Actenstück wurde geltend gemacht, einmal, daß die Zusicherungen durch Androhung der Güterconfiscation erpreßt worden seien, sodann, daß sich dieser Verzicht blos auf den Herzog Christian August beziehen könne, nicht aber auf seine Söhne, da ein Vater kein Recht habe, für majorenne Kinder auf Anwartschaften zu verzichten. Als nun der dänische Gesandte sich weiter auf das londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 berief, das von Oesterreich und Preußen unterzeichnet worden sei (Sachsen, Hannover, Württemberg und Oldenburg hatten nachträglich einzeln ihre Zustimmung gegeben), erklärte der bayrische Gesandte, die Anerkennung dieses Protokolls von Seiten des deutschen Bundes sei von der Bundesversammlung niemals verlangt und auch nicht ertheilt worden.

Fortan trat der Prinz Friedrich von Augustenburg unter dem Namen Friedrich VIII. als rechtmäßiger Herzog von Schleswig-Holstein auf. Am 26. Nov. 1863 richtete er an das dänische Ministerium die Aufforderung, dasselbe solle Schleswig-Holstein von dänischen Truppen räumen und die Schleswig-Holsteiner aus der dänischen Armee entlassen. Dagegen publicirte der König Christian IX. am 1. Dezember 1863 in Schleswig die Einverleibung des Herzogthums in Dänemark; die

neue dänische Verfassung sollte am 1. Januar 1864 daselbst in Kraft treten. Ganz Deutschland gerieth über diese Vorgänge in Bewegung; allgemein forderte man Trennung der Herzogthümer von Dänemark und Anerkennung und Hülfe für den Herzog Friedrich. Die Ständeversammlungen von Württemberg und Hessen-Darmstadt faßten in dieser Beziehung am 24. November 1863 einstimmige Beschlüsse und die Regierungen gaben beipflichtende Zusagen; die Bayern baten ihren König Maximilian II., er möge in dieser ernsten Zeit aus Rom in seine Hauptstadt zurückkehren, um zu Gunsten der Schleswig-Holsteiner kräftig einzuschreiten; das preußische Abgeordnetenhaus erklärte am 2. Dezember 1863 mit 231 gegen 63 Stimmen: „Die Ehre und das Interesse Deutschlands verlangen es, daß sämmtliche deutsche Staaten die Rechte der Herzogthümer schützen, den Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkennen und ihn in der Geltendmachung seiner Rechte wirksamen Beistand leisten.“ Auch die deutschen Oesterreicher nahmen an dieser deutsch-nationalen Angelegenheit den lebendigsten Antheil; in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Brünn, Prag, Triest wurden Adressen zu Gunsten der Herzogthümer unterzeichnet und Sammlungen zu deren Unterstützung angestellt. Bei dieser drohenden Haltung des gesammten Deutschlands hielt es der König Christian IX. für gerathen, am 4. Dezember 1863 das sogenannte Märzpatent, nämlich die Verfügung, daß Schleswig von Holstein getrennt und der dänischen Monarchie einverleibt werden solle, zurückzunehmen; damit war aber freilich die Streitfrage nicht beigelegt; denn es handelte sich um die Erbrechte des Herzogs Friedrich und um die von den Elbherzogthümern ersehnte Trennung von Dänemark. Am 7. Dez. 1863 beschloß der deutsche Bund sofortige Execution in Holstein. Es bestanden in der Bundesversammlung zwei Parteien; die eine (Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen-Darmstadt, Baden, Braunschweig mit Nassau, sächsische Herzogthümer, also im Ganzen sieben Stimmen) verlangte Occupation, d. i. sofortige Besitznahme des Landes durch deutsche Bundestruppen bis zur Entscheidung der streitigen Thronfolge durch den Bund; die andere (Oesterreich, Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg, Mecklenburg, die 16. und 17. Kurie, also im Ganzen acht Stimmen) bestand auf bloßer Execution, d. h. auf der Nöthigung des Königs Christian IX. durch militärische Maßregeln, daß er die Rechte der Herzogthümer aufrecht erhalte. Sie erklärte, zur Occupation wegen unberechtigter Thronfolge hätten Oesterreich und Preußen kein Recht, da sie das londoner Protokoll, welches Christian IX. zum Thronerben bestimme, anerkannt hätten; dagegen seien sie zur Execution berechtigt, um die dänische

Regierung zu zwingen, die einzelnen Bundesbeschlüsse zu Gunsten der Rechte der Herzogthümer und die eigenen Zusicherungen der dänischen Regierung in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten: denn die am 4. Dezember 1863 vom König Christian IX. verfügte Zurücknahme der Einverleibung Schleswigs könne in dieser Hinsicht nicht genügen. Die Executionstruppen sollten vorläufig aus 22,000 Mann bestehen, nämlich aus 12,000 Sachsen und Hannoveranern, 5000 Preußen und 5000 Oesterreichern. König Christian IX. erklärte am 21. Dezember 1863 die deutsche Execution für unberechtigt; doch wolle er, um den Krieg so lange als möglich zu vermeiden, seine Truppen aus Holstein hinaus hinter die Eider nach Schleswig zurückziehen. Die Sachsen und Hannoveraner rückten unter General Hacke am 24. Dezember 1863 in Holstein ein.

In Schleswig-Holstein fanden um diese Zeit an verschiedenen Orten Versammlungen statt, welche sich für den Herzog Friedrich von Augustenburg und die Trennung von Dänemark erklärten; so eine Versammlung holsteinischer Ständemitglieder in Altona am 21. Dez. 1863, eine Volksversammlung ebendaselbst am 24. Dezember, die beim Einrücken der sächsischen Executionstruppen den Prinzen als regierenden Herzog proclamirte; eine von ungefähr 20,000 Schleswig-Holsteinern besuchte Versammlung in Elmshorn am 27. Dezember 1863, welche an den Herzog Friedrich, der sich damals in Gotha aufhielt, schrieb: „So weit Schleswig-Holstein von den Dänen geräumt ist, hat die Bevölkerung die Volksversammlung beschickt. Von den hier versammelten Schleswig-Holsteinern wurde Eure Hoheit als rechtmäßiger Landesherr, als Herzog Schleswig-Holsteins, feierlich ausgerufen. Welche Opfer es kosten mag, das Land wird sie bringen.“ Am 28. Dezember 1863 begab sich eine Deputation der Universität Kiel nach Gotha, um dem Herzog Friedrich zu huldigen; letzterer traf hierauf am 30. Dezember unerwartet in Kiel ein, um hier seinen Wohnsitz zu nehmen, und wurde von der Bevölkerung mit dem größten Jubel empfangen. In Frankfurt am Main fand am 21. Dezember 1863 eine großartige Demonstration deutscher Ständekammern zu Gunsten der Herzogthümer statt. Es hatten sich hier 492 Kammermitglieder aus Oesterreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hannover, Baden, Darmstadt, Kurhessen, Nassau, Braunschweig, Schleswig-Holstein, Koburg und Frankfurt versammelt, welche einen bleibenden Central-Ausschuß von 36 Mitgliedern zur Leitung der deutschen Volksbestrebungen für die Sache Schleswig-Holsteins ernannten und einstimmig folgende Erklärung abgaben: „Die wirksame Sicherung der Rechte Deutschlands in Bezug auf Schleswig-Holstein beruht auf der Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark. Der Tod des Königs Friedrich VII. hat

ihre Verbindung mit Dänemark gelöst. Der londoner Vertrag vom 8. Mai 1852, ohne Zustimmung der Volksvertretung und der berechtigten Agnaten zu Stande gekommen und vom deutschen Bund nicht anerkannt, begründet kein Thronfolgerecht Christian IX. in Schleswig-Holstein. Kraft unzweifelhaften Rechts ist Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zur Erbfolge in den Herzogthümern berufen. Hieraus entspringt die Verpflichtung des deutschen Volkes, für seine verletzte Ehre, für sein gefährdetes Recht, für seine unterdrückten Stammesgenossen und ihren rechtmäßigen Fürsten jedes nöthige Opfer zu bringen" ꝛc. Die ungewöhnliche Aufregung, in welche die Sache der Herzogthümer ganz Deutschland versetzte, veranlaßte das englische Kabinet, noch einmal einen Versuch zu machen, ob der deutsch-dänische Streit nicht durch eine Conferenz der Großmächte geschlichtet werden könnte. Das englische Ministerium richtete am 31. Dezember 1863 eine Note an den deutschen Bundestag, worin der Vorschlag gemacht wurde, daß die londoner Conferenz wieder zusammentreten, aber diesmal auch ein Bevollmächtigter des deutschen Bundes zugezogen werden solle. Der Vorschlag wurde angenommen; der deutsche Bund beorderte am 14. April als seinen Abgeordneten den sächsischen Minister v. Beust dahin; am 25. April 1864 wurde die Conferenz eröffnet, schloß aber, bei den inzwischen sehr veränderten Verhältnissen in den Herzogthümern, nach 13 Sitzungen am 25. Juni 1864 ohne Resultat.

Eine Differenz zwischen den beiden deutschen Großmächten und dem deutschen Bund nämlich, an der sich anfangs die bedeutenden Folgen gar nicht erkennen ließen, die sich später daraus ergaben, Folgen, für deren Herbeiführung vielleicht die Differenz selbst in's Leben gerufen worden war, gab der schleswig-holsteinischen Angelegenheit eine völlig veränderte Wendung, indem sie zunächst dem deutschen Bund die fernere Vertretung der Sache aus der Hand nahm und den Bundeskrieg in einen Krieg Oesterreichs und Preußens mit Dänemark verwandelte, sodann aber den beiden siegreichen deutschen Großmächten die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg als ein erobertes Land überlieferte, über dessen Besitz sie nach Gutdünken verfügen konnten; Oesterreich wurde in diesem ganzen zweiten Acte der schleswig-holsteinischen Frage offenbar von Preußen geleitet. Die beiden deutschen Großmächte stellten am 29. Dezember 1863 beim deutschen Bunde den Antrag, derselbe solle vom König von Dänemark die Aufhebung der Gesammtstaatsverfassung für das Herzogthum Schleswig verlangen und zugleich erklären, im Weigerungsfalle werde der Bund das Herzogthum militärisch besetzen und in Pfand nehmen. Die Bundesversammlung lehnte am 14. Januar 1864 diesen Antrag mit 11 gegen 5 Stim-

men ab, da die Mehrheit der Ansicht war, Christian IX. habe gar kein Recht auf Schleswig, und wenn die Bundesversammlung von ihm die Aufhebung der Gesammtstaatsverfassung in Schleswig verlange, so gestehe sie ihm dadurch zugleich Regentenrechte auf das Herzogthum zu. Die beiden deutschen Großmächte erklärten nun in der nämlichen Sitzung, daß sie die Sache Schleswig-Holsteins jetzt allein ausmachen würden, und stellten den Antrag an den König von Dänemark für sich allein; letzterer lehnte jedoch das Verlangen ab. Mit diesem Schritt erklärten Oesterreich und Preußen, daß sie sich den Gesetzen des Bundes, der Majorität der Abstimmung, nicht mehr fügten. Es war ein Beweis der Ohnmacht der übrigen Bundesstaaten, daß sie diesen Bruch der Bundesgesetze stillschweigend geschehen ließen; da der Bund für ewige Zeiten geschlossen war, so hätte folgerichtig gegen die beiden deutschen Großmächte Bundesexecution verfügt werden sollen, oder die übrigen Staaten hätten, da sie zur Execution zu schwach waren, wenigstens den Bund für gesprengt und aufgelöst erklären müssen. Aber es geschah Nichts der Art; im Bewußtsein der Schwäche fügte man sich, um nicht noch Schlimmeres über sich heraufzubeschwören. Uebrigens zeigte dieser Schritt schon ziemlich deutlich, daß beim preußischen Kabinet der Plan bestand, die Herzogthümer für Preußen zu gewinnen. Am 8. Januar 1864 verlangten die beiden deutschen Großstaaten vom Bundestag auch die Auflösung des Centralausschusses aus deutschen Ständemitgliedern, der sich am 21. Dezember 1863 in Frankfurt zur Leitung der deutschen Volksbestrebungen für Schleswig-Holstein gebildet hatte, da sich derselbe als Organ Deutschlands gerire und ein Mittelpunkt revolutionärer Elemente zu werden drohe; diesem Verlangen wurde jedoch nicht entsprochen.

Die sächsisch-hannöversche Executionsarmee, welche vom 24. bis 31. Dezember 1863 in Holstein und Lauenburg eingerückt war, blieb nun unthätig. Dagegen war es von Seiten Preußens und Oesterreichs ernstlich auf einen Krieg mit Dänemark abgesehen. Am 19. Januar 1864 gingen von Wien über Breslau und Berlin 25,000 Mann Oesterreicher mit 50 Kanonen unter General v. Gablenz nach Holstein; mit diesem Corps war die Stärke der Oesterreicher in Holstein auf 32,000 Mann gebracht. Ein gleich starkes preußisches Corps unter dem Prinzen Friedrich Karl folgte nach; den Oberbefehl über beide Corps führte der preußische Feldmarschall Wrangel. Am 1. Februar 1864 überschritten beide Corps die schleswigsche Grenze; am 3. Februar kam es zwischen Dänen und Preußen bei Missunde und zwischen Dänen und Oestereichern bei Jagel zu dem ersten Gefechte. Die Dänen hatten sich in der Nähe des Dorfes Jagel in einer starken Befestigung, dem Dannewirke, concentrirt, auf welche sie be-

sondere Hoffnungen für den glücklichen Ausgang des Krieges setzten und die jetzt von den Preußen und Oesterreichern erstürmt werden mußte, wenn dieselben weiter in Schleswig vordringen wollten. Ganz unerwartet verließen nun aber die Dänen, 30,000 Mann stark, in der Nacht vom 5. auf den 6. Februar 1864 diese wichtige Position. Ein Kriegsrath hatte sich dahin entschieden, daß die Zahl von 30,000 Mann für die Vertheidigung dieser ausgedehnten Werke zu schwach sei, und daß man fürchten müßte, während die Oesterreicher den Sturm in der Fronte unternähmen, von den Preußen im Rücken angegriffen zu werden. Zu ihrem Erstaunen bemerkten die österreichischen Vorposten am Morgen des 6. Februar, daß das Dannewirke von den Dänen verlassen sei; die dänische Armee hatte sich getheilt, 8 Bataillone waren gegen die jütländische Grenze, 14 Bataillone nach den Düppeler Schanzen abgezogen, um diese und die Insel Alsen zu besetzen. Nach diesem unglücklichen Ausgang wandte sich das dänische Kabinet am 11. Februar 1864 in London an die Mächte, welche das londoner Protokoll unterzeichnet hatten (England, Frankreich, Rußland, Schweden) mit der Bitte um bewaffneten Beistand zur Wiedereroberung Schleswigs; allein ohne Erfolg. Die Kabinete, und namentlich Frankreich, fürchteten die große Aufregung in Deutschland, die in eine revolutionäre Erhebung auszuschlagen drohte, welche sodann auch vielleicht Frankreich ergriffen hätte; Napoleon erklärte sich am 28. März 1864 für eine Entscheidung der Frage durch Volksabstimmung in Schleswig-Holstein. In den Herzogthümern und in ganz Deutschland war man immer noch der Meinung, die Absicht der deutschen Großmächte gehe auf eine Trennung Schleswigs von Holstein zu Gunsten Dänemarks hinaus, und es fanden dagegen an vielen Orten protestirende Versammlungen statt. Am 23. Januar erschien eine Deputation von 186 Schleswig-Holsteinern in Frankfurt und übergab dem Bundestag eine Adresse für die Aufrechthaltung der alten Verbindung beider Herzogthümer und Einsetzung des Herzogs Friedrich; am Ostermontag, 28. März 1864, wurden in ganz Deutschland Versammlungen abgehalten, welche die Trennung Schleswig-Holsteins von Dänemark verlangten und sich verwahrten, daß diese deutsche Angelegenheit der Entscheidung einer Conferenz der Großmächte überlassen werde; dieselbe Erklärung gab am 29. März eine Versammlung von 200 Abgeordneten der schleswig-holsteinischen Vereine in Rendsburg. Am 5. April 1864 sandten die holsteinischen Stände von Kiel aus einen gleichen Protest an die londoner Conferenz; auch der Herzog Friedrich richtete eine Wahrung seiner Rechte am 16. April 1864 an die Conferenz. Von mehreren deutschen Ständeversammlungen gingen Verwahrungen in gleichem Sinne nach London ab, ebenso am 7. Mai 1864 eine Rechtsverwahrung deutscher Volksvertreter, die mit 1353

Unterschriften von Landtagsabgeordneten aller deutschen Staaten bedeckt war. Das österreichische Kabinet mag um diese Zeit selbst noch nicht geahnt haben, daß es diesen Krieg eigentlich für die Vergrößerung Preußens führe; was es aber beabsichtigte, war unklar; es schien nur aus Gefälligkeit gegen Preußen sich zur Theilnahme an der Action entschlossen zu haben. Da die größere Hälfte der dänischen Armee sich nach den Düppeler Schanzen gewendet hatte, so richteten jetzt auch die Preußen ihren Marsch dahin und begannen die Beschießung dieser Befestigung, die den Uebergang nach der Insel Alsen deckte (das Festland war hier durch eine Schiffbrücke mit der Stadt Sonderburg auf der Insel Alsen verbunden). Am 17. März 1864 nahmen sie das Dorf Düppel, am 2. und 3. April bombardirten sie vom Festland aus die Stadt Sonderburg, welche die Dänen befestigt hatten, am 18. April 1864 erstürmten sie die Düppeler Schanzen nach 2½stündigem Kampfe, in welchem die Preußen 229 Todte und 920 Verwundete, die Dänen 602 Todte hatten; letztere verloren außerdem noch 3189 Gefangene, 118 Geschütze und über 4000 Gewehre. Die Oesterreicher waren der anderen Abtheilung der dänischen Armee nach Jütland nachgerückt und belagerten die Festung Fridericia, welche die Dänen am 29. April 1864 auf Schiffen räumten, wobei sie den Oesterreichern viel Kriegsmaterial und 227 Geschütze überließen, mit denen die Wälle besetzt waren. Auch zur See wurde gekämpft; bei Helgoland fand am 9. Mai 1864 ein Zusammentreffen der österreichisch-preußischen und der dänischen Flottille statt, wobei eine österreichische Fregatte in Brand gerieth.

Die londoner Conferenz, welche am 25. April 1864 ihre Sitzungen begonnen hatte, entschied sich für eine Trennung des nördlichen, dänisch redenden Theils des Herzogthums Schleswig und dessen Incorporirung in Dänemark, wogegen das südliche Schleswig mit Holstein vereinigt und in den deutschen Bund aufgenommen werden sollte; zugleich ordnete sie für die kämpfenden Theile einen Waffenstillstand vom 12. Mai bis 27. Juni 1864 an, in welcher Zeit sie sich mit den deutschen Großmächten über die in Schleswig zu ziehende Grenze zu verständigen hoffte. Am 6. Juni 1864 hielten hierauf 6000 Nordschleswiger eine Versammlung in Hadersleben, welche erklärte: „Die von den Bevollmächtigten Englands und Frankreichs auf der londoner Conferenz vorgeschlagene Theilung Schleswigs widerstreitet unseren wichtigsten Landesinteressen. Wir müssen diese Theilung als das größte Unglück betrachten, das uns treffen kann. Wir wollen nimmer von Schleswig abgeschnitten und Dänemark einverleibt werden.“ In gleicher Weise erging von 349 deutschen Vereinen für die Sache Schleswig-Holsteins ein Gesammtprotest gegen die Trennung am 21. Juni

1864 nach London ab. Oesterreich und Preußen wären bereit gewesen, auf eine Trennung Nordschleswigs nach der Linie Apenrade-Tondern einzugehen; da aber Dänemark auf der Schlei als Grenzlinie beharrte, so hielt die Conferenz jede fernere Verhandlung für vergeblich und löste sich, da keine der theilnehmenden Mächte mit den Waffen einschreiten wollte, am 25. Juni 1864 auf. Nach abgelaufenem Waffenstillstand bemächtigten sich die Preußen am 29. Juni 1864 der Insel Alsen, und in Jütland setzten sie, gemeinsam mit Oesterreich, eine Verwaltung ein. Das dänische Kabinet, ohne Hoffnung auf materielle Unterstützung von Seiten der londoner Conferenz, und allein den beiden deutschen Großmächten für die Dauer unmöglich gewachsen, hielt es jetzt für gerathen, Frieden zu suchen. Am 26. Juli 1864 begannen die Friedensverhandlungen zu Wien zwischen den dänischen Bevollmächtigten Kaufmann und Quaade, dem österreichischen Minister Grafen Rechberg und dem preußischen v. Bismarck. Am 1. August 1864 wurden die Friedenspräliminarien und am 30. Oktober der definitive Frieden zu Wien unterzeichnet. In diesem Frieden entsagte der König von Dänemark (Artikel 3) allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg nicht zu Gunsten des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg, sondern zu Gunsten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich, und verpflichtete sich, die Dispositionen anzuerkennen, welche die genannten Majestäten in Bezug auf diese Herzogthümer treffen würden." Wir lassen das Friedensinstrument nach seinem Wortlaut hier folgen. Den weiteren Verlauf der schleswig-holsteinischen Frage bis zur Einverleibung der Herzogthümer in Preußen werden wir in der Einleitung zu den betreffenden Artikeln darstellen.

---

# Traité de paix

## entre l'Autriche et la Prusse d'une part et le Danemark d'autre part

**d. d. Vienne le 30 oct. 1864.**

*Au nom de très-sainte et indivisible Trinité.*

Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Danemark ont résolu de convertir les Préliminaires signés le 1er août dernier en Traité de paix définitif.

A cet effet Leurs Majestés ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir: — — — lesquels se sont réunis en conférence à Vienne, et après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. I. Il y aura à l'avenir paix et amitié entre Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Danemark ainsi qu'entre Leurs héritiers et successeurs, Leurs États et sujets respectifs à perpétuité.

Art. II. Tous les traités et conventions conclus avant la guerre entre les Hautes Parties contractantes sont rétablis dans leur vigueur en tant qu'ils ne se trouvent pas abrogés ou modifiés par la teneur du présent Traité.

Art. III. Sa Majesté le Roi de Danemark renonce à tous Ses droits sur les Duchés de Slesvic, Holstein et Lauenbourg en faveur de Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche, en s'engageant à reconnaître les dispositions que Leurs dites Majestés prendront à l'égard de ces Duchés.

Art. IV. La cession du Duché de Slesvic comprend toutes les Iles appartenant à ce Duché aussi bien que le territoire situé sur la terre ferme. Pour simplifier la délimitation et pour faire cesser les inconvénients qui résultent de la situation des territoires jutlandais enclavés dans le territoire du Slesvic, Sa Majesté le Roi de Danemark cède à Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche les possessions jutlandaises situées au Sud de la ligne de frontière méridionale du district de Ribe, telles que le territoire jutlandais de Moegeltondern, l'île d'Amrom, les parties jutlandaises des îles de Foehr, Sylt et Roemoe etc. Par contre, Leurs Majestés le Roi de Prusse

et l'Empereur d'Autriche consentent à ce qu'une portion équivalente du Slesvic et comprenant outre l'île d'Aeroe des territoires servant à former la contiguité du district susmentionné de Ribe avec le reste du Jutland et à corriger la ligne de frontière entre le Jutland et le Slesvic du côte de Kolding, soit détaché du Duchée de Slesvic et incorporée dans le Royaume de Danemark.

Art. V. La nouvelle frontière entre le Royaume de Danemark et le Duché de Slesvic partira du milieu de l'embouchure de la baie de Hejlsminde sur le petit Belt, et après avoir traversé cette baie, suivra la frontière méridionale actuelle des paroisses de Hejls, Vejstrup et Taps, cette dernière jusqu'au cours d'eau qui se trouvé au Sud de Gejlbjerg et Bränore, elle suivra ensuite ce cours d'eau à partir de son embouchure dans la Fovs-Aa, le long de la frontière méridionale des paroisses d'Opis et Vandrup et de la frontière occidentale de cette dernière jusqu'à la Königs-Au (Konge-Aa) au Nord de Holte. De ce point le thalweg de la Königs-Au (Konge-Aa) formera la frontière jusqu'à la limite orientale de la paroisse de Hjortlund. A partir de ce point le tracé suivra cette même limite et son prolongement jusqu'à l'angle saillant au Nord du village d'Obekjär, et ensuite la frontière orientale de ce village jusqu'à la Gjels-Aa. De là la limite orientale de la paroisse de Seem, et les limites méridionales des paroisses de Seem, Ribe de Vester-Vedsted formeront la nouvelle frontière qui, dans la mer du Nord, passera à distance égale entre les îles de Manoe et Roemoe. Par suite de cette nouvelle délimitation sont déclarés éteints, de part d'autre, tous les titres de droits mixtes, tant au séculier qu'au spirituel qui ont existé jusqu'ici dans les enclaves, dans les îles et dans les paroisses mixtes. En conséquence le nouveau pouvoir souverain, dans chacun des territoires séparés par la nouvelle frontière jouira à cet égard de la plénitude de ses droits.

Art. VI. Une Commission internationale composée de Représentants des Hautes Parties contractantes sera chargée, immediatement après l'échange des ratifications du présent traité, d'opérer sur le terrain le tracé de la nouvelle frontière conformément aux stipulations du précédent Article. Cette Commission aura aussi à répartir entre le Royaume de Danemark et le Duché de Slesvic les frais de construction de la nouvelle chaussée de Ribe à Tondern proportionellement à l'étendue du territorial respectif qu'elle parcourt. Enfin la même Commission présidera au partage des biens-fonds et capitaux qui jusqu'ici ont appartenu en commun à des districts ou des communes séparées par la nouvelle frontière.

Art. VII. Les dispositions des articles XX., XXI. et XXII. du traité conclu entre l'Autriche et la Russie le 3 mai 1815, qui fait parti intégrante de l'acte général du congrès de Vienne, dispositions relatives aux propriétaires mixtes, aux droits qu'ils exerceront et aux rapports de voisinage dans les propriétés, coupées par les frontières, seront appliquées aux propriétaires, ainsi

qu'aux propriétés qui, en Slesvic et en Jutland, se trouveront dans les cas prévus par les susdites dispositions des actes du congrès de Vienne.

Art. VIII. Pour atteindre une répartition équitable de la dette publique de la Monarchie danoise en proportion des populations respectives du Royaume et des Duchés et pour obvier en même temps aux difficultés insurmontables que présenterait une liquidation détaillée des droits et prétentions réciproques, les Hautes Parties contractantes ont fixé la quote-part de la dette publique de la Monarchie danoise qui sera mise à la charge des Duchés, à la somme ronde de vingt-neuf millions de Thalers (monnaie danoise).

Art. IX. La partie de la dette publique de la Monarchie danoise qui, conformément à l'article précédent, tombera à la charge des Duchés sera acquittée, sous la garantie de Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche, comme dette des trois Duchés susmentionnés envers le Royaume de Danemark, dans le terme d'une année, ou plus tôt si faire se pourra, à partir de l'organisation définitive des Duchés. Pour l'aquittement de cette dette les Duchés pourront se servir, au total ou en partie, de l'une ou de l'autre des manières suivantes:

1. payement en argent comptant (75 Thalers de Prusse = 100 Thalers monnaie danoise);

2. remise au trésor danois d'obligations non remboursables portant intérêt de 4 p. c. et appartenant à la dette intérieure de la Monarchie danoise;

3. remise au trésor danois de nouvelles obligations d'État à émettre par les Duchés, dont la valeur sera énoncée en Thalers de Prusse (au taux de 30 la livre) ou en Mark de banque de Hambourg, et qui seront liquidées moyennant une annuité sémestrielle de 3 p. c. du montant primitif de la dette, dont 2 p. c. représenteront l'intérêt de la dette dû à chaque terme, tandisque le reste sera payé à titre d'amortissement.

Le payement susmentionné de l'annuité sémestrielle de 3 p. c. se fera tant par les caisses publiques des Duchés que par des maisons de banque à Berlin et à Hambourg. Les obligations mentionnées sous 2 et 3 seront reçues par le trésor danois à leur taux nominel.

Art. X. Jusqu'à l'époque où les Duchés se seront définitivement chargés de la somme qu'ils auront à verser conformément à l'article VII. du présent Traité au lieu de leur quote-part de la dette commune de la Monarchie danoise, ils payeront par sémestre 2 pour cent de la dite somme, c'est-à-dire 580,000 Thalers (monnaie danoise). Ce payement sera effectué de manière que les intérêts et les à-compte de la dette danoise qui ont été assignés jusqu'ici sur les caisses publiques des Duchés, seront aussi dorénavant acquittés par ces mêmes caisses. Ces payements seront liquidés chaque sémestre et pour le cas où ils n'atteindraient pas la somme susmentionnée, les Duchés auront à rembourser le restant aux finances danoises en argent comptant; au cas contraire il leur sera remboursé l'excédant de même en

argent comptant. La liquidation se fera entre le Danemark et les autorités chargées de l'administration supérieure des Duchés d'après le mode stipulé dans le présent article, ou tous les trimestres en tant que de part et d'autre cela serait jugé nécessaire. La première liquidation aura spécialement pour objet tous les intérêts et à-compte de la dette commune de la Monarchie danoise payés après le 23 décembre 1863.

Art. XI. Les sommes représentant l'équivalent dit de Holstein-Ploen, le restant de l'indemnité pour les ci-devant possessions du Duc d'Augustenbourg, y compris la dette de priorité dont elles sont grevées, et les obligations domaniales du Slesvic et du Holstein, seront mises exclusivement à la charge des Duchés.

Art. XII. Les Gouvernements de Prusse et d'Autriche se feront rembourser par les Duchés les frais de la guerre.

Art. XIII. Sa Majesté le Roi de Danemark s'engage à rendre immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, avec leurs cargaisons tous les navires de commerce prussiens, autrichiens et allemands amenés pendant la guerre, ainsi que les cargaisons appartenant à des sujets prussiens, autrichiens et allemands saisies sur des bâtiments neutres; enfin tous les bâtiments saisis par le Danemark pour un motif militaire dans les Duchés cédés. Les objets précités seront rendus dans l'état, où ils se trouvent, *bona fide*, à l'époque de leur restitution. Pour le cas que les objets à rendre n'existassent plus, on en restituera la valeur et s'ils ont subi depuis leur saisie une diminution notable de valeur, les propriétaires en seront dédommagés en proportion. De même il est reconnu comme obligatoire d'indemniser les fréteurs et l'équipage des navires et les propriétaires des cargaisons de toutes les dépenses et pertes directes qui seront prouvées avoir été causées par la saisie des bâtiments, telles que droits de part ou de rade *(Liegegelder)*, frais de justice et frais encourus pour l'entretien ou le renvoi à domicile des navires et des équipages. Quant aux bâtiments qui ne peuvent pas être rendus en nature, on prendra pour base des indemnités à accorder, la valeur que ces bâtiments avaient à l'époque de leur saisie. En ce qui concerne les cargaisons avariées ou qui n'existent plus, on en fixera l'indemnité d'après la valeur qu'elles auraient eu au lieu de leur destination à l'époque où le bâtiment y serait arrivé d'après un calcul de probabilité. Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche feront également restituer les navires de commerce pris par Leurs troupes ou Leurs bâtiments de guerre, ainsi que les cargaisons en tant que celles-ci appartenaient à des particuliers. Si la restitution ne peut pas se faire en nature, l'indemnité sera fixée d'après les principes susindiqués. Leurs dites Majestés s'engagent en même temps à faire entrer en ligne de compte le montant des contributions de guerre prélevées en argent comptant par Leurs troupes dans le Jutland. Cette somme sera déduite des indemnités à payer par le Danemark d'après les principes

établis par le présent article. Leurs Majestés le Roi de Prusse, l'Empereur d'Autriche et le Roi de Danemark nommeront une commission spéciale qui aura à fixer le montant des indemnités respectives et qui se réunira à Copenhague au plus tard six semaines après l'échange des ratifications du présent traité. Cette Commission s'efforcera d'accomplir sa tâche dans l'espace de trois mois. Si, après ce terme, elle n'a pu se mettre d'accord sur toutes les réclamations qui lui auront été présentées, celles qui n'auront pas encore été réglées seront soumises à une décision arbitrale. A cet effet Leurs Majestés le Roi de Prusse, l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Danemark s'entendront sur le choix d'un arbitre. Les indemnités seront payées au plus tard quatre semaines après avoir été définitivement fixées.

Art. XIV. Le Gouvernement danois restera chargé du remboursement de toutes les sommes versées par les sujets des Duchés, par les communes, établissements publics et corporations dans les caisses publiques danoises à titre de cautionnement, dépôts ou consignations.

En outre seront remis aux Duchés :

1. Le dépôt affecté à l'amortissement des bons du trésor *(Kassenscheine)* holsteinois;
2. Le fonds destiné à la construction de prisons;
3. Le fonds de assurances contre incendie ;
4. La Caisse des dépôts;
5. Les capitaux provenant de legs appartenant à des communes ou des institutions publiques dans les Duchés;
6. Les fonds de Caisse *(Kassenbehalte)* provenant des recettes spéciales des Duchés et qui se trouvaient *bona fide* dans leurs Caisses publiques à l'époque de l'exécution fédérale et de l'occupation de ces pays.

Une commission internationale sera chargée de liquider le montant des sommes susmentionnées en déduisant les dépenses inhérentes à l'administration spéciale des Duchés. La collection d'antiquités de Flensbourg qui se rattachait à l'histoire du Slesvic, mais qui a été en grande partie dispersée lors des derniers événements, y sera de nouveau réunie avec le concours du Gouvernement danois. De même les sujets danois, communes, établissements publics et corporations qui auront versé des sommes à titre de cautionnements, dépôts ou consignations dans les caisses publiques des Duchés, seront exactement remboursés par le nouveau Gouvernement.

Art. XV. Les pensions portées sur les budget spéciaux soit du Royaume de Danemark soit des Duchés, continueront d'être payées par les pays respectifs. Les titulaires pourront librement choisir leur domicile soit dans le Royaume, soit dans les Duchés. Toutes les autres pensions tant civiles que militaires y compris les pensions des employés de la liste civile de feu Sa Majesté le Roi Frédéric VII., de feu Son Altesse Royale Monseigneur le

Prince Ferdinand et de feu Son Altesse Royale Madame la Landgrave Charlotte de Hesse née Princesse de Danemark et les pensions qui ont été payées jusqu'ici par le Secrétariat des grâces *(Naades-Secretarial)* seront réparties entre le Royaume et les Duchés d'après la proportion des populations respectives. A cet effet on est convenu de faire dresser une liste de toutes ces pensions, de convertir leur valeur de rente viagère en capital et d'inviter tous les titulaires à déclarer, si, à l'avenir, ils désirent toucher leurs pensions dans le Royaume ou dans les Duchés. Dans le cas, où par suite de ces options, la proportion entre les deux quote-parts, c'est-à-dire entre celle tombant à la charge des Duchés et celle restant à la charge du Royaume, ne serait pas conforme au principe proportionnel des populations respectives, la différence sera acquittée par la partie que cela regarde. Les pensions assignées sur la Caisse générale des veuves et sur le fonds des pensions des militaires subalternes, continueront d'être payées comme par le passé en tant que ces fonds y suffisent. Quant aux sommes supplémentaires que l'État aura à payer à ces fonds, les Duchés se chargeront d'une quote-part de ces suppléments d'après la proportion des populations respectives. La part à l'institut de rentes viagères et d'assurances pour la vie, fondé en 1842 à Copenhague, à laquelle les individus originaires des Duchés ont des droits acquis, leur est expressément conservée. Une commission internationale, composée de représentants des deux parties, se réunira à Copenhague immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité pour régler en détails les stipulations de cet article.

Art. XVI. Le Gouvernement Royal de Danemark se chargera du payement des apanages suivants :

de S. M. la Reine Douairière Caroline Amélie,
de S. A. R. Madame la Princesse héréditaire Caroline,
de S. A. R. Madame la Duchesse Wilhelmine Marie de Glucksbourg,
de S. A. Madame la Duchesse Caroline Charlotte Marianne de Mecklenbourg-Strelitz,
de S. A. Madame la Duchesse Douairière Louise Caroline de Glucksbourg,
de S. A. Monseigneur le Prince Frédéric de Hesse,
de L. L. A. A. Mesdames les Princesses Charlotte, Victorie et Amélie de Schlesvig-Holstein-Sonderbourg-Augustenbourg.

La quote-part de ce payement tombant à la charge des Duchés d'après la proportion de leurs populations, sera remboursée au Gouvernement danois par celui des Duchés. La commission mentionnée dans l'article précédent sera également chargée de fixer les arrangements nécessaires à l'exécution du présent article.

Art. XVII. Le nouveau Gouvernement des Douchés succède aux droits et obligations résultant de contrats régulièrement stipulés par l'Administration

de Sa Majesté le Roi de Danemark pour des objets d'intérêt public concernant spécialement les pays cédés. Il est entendu que toutes les obligations résultant de contrats stipulés par le Gouvernement danois par rapport à la guerre et à l'exécution fédérale, ne sont pas comprises dans le précédente stipulation. Le nouveau Gouvernement des Duchés respectera tout droit légalement acquis par les individus et les personnes civiles dans les Duchés. En cas de contestation les Tribunaux connaîtront des affaires de cette catégorie.

Art. XVIII. Les sujets originaires des territoires cédés, faisant partie de l'armée ou de la marine danoises, auront le droit d'être immédiatement libérés du service militaire et de rentrer dans leurs foyers. Il est entendu que ceux d'entr'eux qui resteront au service de Sa Majesté le Roi de Danemark, ne seront point inquiétés pour ce fait, soit dans leurs personnes, soit dans leurs propriétés. Les mêmes droits et garanties sont assurés de part et d'autre aux employés civils originaires du Danemark ou des Duchés qui manifesteront l'intention de quitter les fonctions qu'ils occupent respectivement au service soit du Danemark, soit des Duchés ou qui préféreront conserver ces fonctions.

Art. XIX. Les sujets domiciliés sur les territoires cédés par le présent traité jouiront pendant l'espace de six ans à partir du jour de l'échange des ratifications, et moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens-meubles en franchise de droits et de se retirer avec leurs familles dans les États de Sa Majesté Danoise, auquel cas la qualité de sujets danois leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur les territoires cédés. La même faculté est accordée réciproquement aux sujets danois et aux individus originaires des territoires cédés et établis dans les États de Sa Majesté le Roi de Danemark. Les sujets qui profiteront des présentes dispositions ne pourront être, du fait de leur option, inquiétés de part ni d'autre dans leurs personnes ou dans leurs propriétés situées dans les États respectifs. Le délai susdit de six ans s'applique aussi aux sujets originaires soit du Royaume de Danemark, soit des territoires cédés qui, à l'époque de l'échange des ratifications du présent traité, se trouveront hors du territoire du Royaume de Danemark ou des Duchés. Leur déclaration pourra être reçue par la Mission danoise la plus voisine, ou par l'autorité supérieure d'une province quelconque du Royaume ou des Duchés. Le droit d'indigénat tant dans le Royaume de Danemark que dans les Duchés, est conservé à tous les individus qui le possèdent à l'époque de l'échange des ratifications du présent traité.

Art. XX. Les titres de propriété, documents administratifs et de justice civile, concernant les territoires cédés qui se trouvent dans les Archives du Royaume de Danemark, seront remis aux commissaires du nouveau Gouvernement des Duchés aussitôt que faire se pourra. De même toutes les parties des archives de Copenhague qui ont appartenu aux Duchés cédés et

ont été tirées de leurs archives, leur seront délivrées avec les listes et registres y relatifs. Le Gouvernement danois et le nouveau Gouvernement des Duchés s'engagent à se communiquer réciproquement, sur la demande des autorités administratives supérieures, tous les documents et informations relatifs à des affaires concernant à la fois le Danemark et les Duchés.

Art. XXI. Le commerce et la navigation du Danemark et des Duchés cédés jouiront réciproquement dans les deux pays de droits et priviléges de la nation la plus favorisée en attendant que des traités spéciaux règlent cette matière. Les exemptions et facilités à l'égard des droits de transit qui, en vertu de l'article II. du traité du 14 mars 1857, ont été accordées aux marchandises passant par les routes et les canaux qui relient ou relieront la mer du Nord à la mer Baltique, seront applicables aux marchandises traversant le Royaume et les Duchés par quelque voie de communication que ce soit.

Art. XXII. L'évacuation du Jutland par les troupes alliées sera effectuée dans le plus bref délai possible, au plus tard dans l'espace de trois semaines après l'échange des ratifications du présent traité. Les dispositions spéciales relatives à cette évacuation sont fixées dans un protocole annexé au présent traité.

Art. XXIII. Pour contribuer de tous leurs efforts à la pacification des esprits, les Hautes Parties contractantes déclarent et promettent qu'aucun individu compromis à l'occasion des derniers événements, de quelque classe et condition qu'il soit, ne pourra être poursuivi, inquiété ou troublé dans sa personne ou dans sa propriété à raison de sa conduite ou de ses opinions politiques.

Art. XXIV. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Vienne dans l'espace de trois semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Vienne le 30e jour du mois d'octobre de l'an de grâce mil huit cent soixante-quatre.

(L. S.) *Werther.* (L. S.) *Balan.*
(L. S.) *Rechberg.* (L. S.) *Brenner.*
(L. S.) *Quaade.* (L. S.) *Kauffmann.*

---

Annexé I. — **Protokoll die Räumung Jütlands von den alliirten Truppen betreffend.**

Conformément à l'article XXII. du traité de paix conclu aujourd'hui entre Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche, d'une part, et Sa Majesté le Roi de Danemark, d'autre part, les Hautes Parties contractantes sont convenues des dispositions suivantes:

I. L'évacuation du Jutland par les troupes alliées s'effectuera au plus tard dans l'espace de trois semaines, de manière qu'à la fin de la première semaine seront évacués; les baillages de Hjoörring, Thisted, Viborg, Aalborg et Randers, à la fin de la deuxième semaine, outre les baillages susmentionnés, ceux d'Aarhuus, Skanderborg et Ringkjöbing, et à la fin de la troisième semaine sera évacué tout le territoire du Jutland.

II. Le jour de l'échange des ratifications du présent traité, le Gouvernement militaire actuel du Jutland cessera ses fonctions. Toute l'administration du pays passera dès lors aux mains d'un Commissaire nommé par le Gouvernement Royal du Danemark, qui se trouvera pendant toute la durée de l'évacuation, dans le même endroit que le quartier-général du Commandant en chef des troupes alliées du Jutland.

III. Les autorités danoises du Jutland fourniront sans contestation tout ce dont les troupes alliées auront besoin pour leur logement, leur approvisionnement et leurs moyens de transport *(Vorspann)* aussi longtemps que ces troupes se trouveront sur le territoire jutlandais. Le Gouvernement Royal de Danemark rendra Son Commissaire responsable de l'exécution de la précédente stipulation. Les prestations mentionnées dans le présent article seront limitées au plus strict nécessaire.

IV. Tous les lazarets, postes de campagne et lignes-télégraphiques, établis actuellement pour les troupes alliées continueront de servir jusqu'à ce que l'évacuation des baillages respectifs soit complétement effectuée et sans préjudice pour les établissements analogues de l'administration danoise. Le Gouvernement Royal de Danemark garantit expressément qu'il ne sera mis aucune entrave à l'exécution ponctuelle du présent article.

V. Dans le cas que, lors de l'évacuation du Jutland, des malades ou des blessés de l'armée alliée dussent être laissés en arrière, le Gouvernement Royal de Danemark s'oblige d'avoir soin qu'ils soient convenablement traités et soignés et de les faire transporter moyennant *Vorspann* après leur guérison jusqu'à la plus prochaine station militaire des troupes alliées.

VI. A dater du jour de l'échange des ratifications du présent traité tous les frais occasionnés par les prestations susdites pour le logement, l'approvisionnement, le traitement des malades et les moyens de transport *(Vorspann)* seront remboursés par les troupes alliées d'après les stipulations du règlement d'approvisionnement, en vigueur pour l'armée de la Confédération Germanique sur le territoire fédéral.

*Werther. Balan. Rechberg. Brenner.*
*Quaade. Kauffmann.*

---

**Annexé II. — Protokoll, die Entbindung der Bevölkerung der abgetretenen Gebietstheile vom Eid der Treue betreffend.**

Pour faciliter l'exécution de l'article III. du traité de paix conclu aujourd'hui entre Leurs Majestés le Roi de Prusse et l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Danemark, les soussignés Plénipotentiaires sont convenus par le protocole présent de la disposition suivante: Sa Majesté le Roi de Danemark adressera immédiatement après l'échange des ratifications du susdit traité des proclamations aux populations des pays cédés pour leur faire connaître le changement qui a eu lieu dans leurs positions et les dégager de leur serment de fidélité.

Fait à Vienne le 30 octobre 1864.

*Werther. Balan. Rechberg. Brenner.*
*Quaade. Kauffmann.*

---